



**Heilpädagogische Kinder- und  
Jugendhilfeeinrichtung, Niederelz**  
Fachbeitrag Naturschutz

Im Auftrag der  
ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH

**Impressum**

Auftraggeber: **ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH**

Gulisastraße 85  
56072 Koblenz

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**

Stegemannstraße 5 - 7  
56068 Koblenz

Bearbeitung: Yvonne Collet (M.Sc. BioGeoWissenschaften)  
Alina Thelen (M.Sc. Umweltwissenschaften)  
Christian Joswig (digitale Kartografie)

Bearbeitungszeitraum: Oktober 2020 bis April 2021

Fotos: (wenn nicht anderslautend) Sweco GmbH

Fassung: vom 06.05.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
1.1	Beschreibung des Vorhabens	5
<b>2</b>	<b>Bestandssituation und Bewertung</b>	<b>6</b>
2.1	Schutzgebiete und -objekte	6
2.2	Biotope und Arten	7
2.3	Boden	8
2.4	Wasser	9
2.5	Klima/Luft	10
2.6	Landschaftsbild und Erholung	10
<b>3</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Eingriffsermittlung (Vermeidung, Konflikte, Kompensation)</b>	<b>13</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen	13
4.2	Ermittlung von Konflikten	14
4.3	Gestaltungsmaßnahmen	15
4.4	Ausgleichsmaßnahmen	17
4.5	Übersicht über Konflikte und Kompensation	21
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung gem. § 44 BNatSchG</b>	<b>23</b>
5.1	Rechtliche Grundlagen	23
5.2	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte und deren Lösungen	25
<b>6</b>	<b>FFH-Vorprüfung</b>	<b>31</b>
6.1	Methodik	31
6.2	Gebietsbeschreibung und Bewertung der Verträglichkeit	33
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung/ Fazit</b>	<b>38</b>
<b>8</b>	<b>Abbildungen und Fotodokumentation</b>	<b>40</b>
<b>9</b>	<b>Artenlisten</b>	<b>48</b>
<b>10</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>58</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan aus Kocks 2020 (Stand November 2020).	4
Abbildung 2: Gesetzliches Überschwemmungsgebiet gem. § 83 LWG (blau schraffierte Fläche) (gem. geoportal-wasser.rlp.de, Stand 12.10.2020; in rot Lage des Vorhabens).	9
Abbildung 3: Lage der Maßnahmen A2 und A3 (Hochfläche „Heunen“)	19
Abbildung 4: Umwandlung von Acker in Grünland auf der Hochfläche „Heunen“ (Maßnahme A3)	19
Abbildung 5: Fledermausbrett (Quelle: C. DESCHKA; <a href="http://natuschutzbund-ooe.at/">http://natuschutzbund-ooe.at/</a> )	20
Abbildung 6: Ausschnitt des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und Lage des Plangebietes (roter Punkt) (Quelle: LANIS).	37
Abbildung 7: FFH-Lebensraumtyp Mittelgebirgsbach (LRT 3260) (Elzbach) südöstlich des Vorhabens (rot umrandete Fläche = Lage des Sondergebietes) (Quelle: LANIS).	37
Abbildung 8: Biotoptypen (BT) des landesweiten Biotopkatasters (rot umrandete Fläche = Lage des Vorhabens) (Quelle: LANIS).	40
Abbildung 9: FFH-Lebensraumtyp Mittelgebirgsbach (LRT 3260) (Elzbach) südöstlich des Plangebietes (rot umrandete Fläche = Lage der geplanten Gebäude) (Quelle: LANIS).	40
Abbildung 10: Zufahrt zur Weinbergstraße mit Blick in Richtung Niederelz.	41
Abbildung 11: Blick von Niederelz kommend in die Elzbachau, links befindet sich das Plangebiet.	41
Abbildung 12: Scheune (Erhaltung; Blick von Westen), intensiv genutzte Weide und Nadelgehölze im Plangebiet (Grontmij, 2014).	42
Abbildung 13: Scheune im Vordergrund, vorhandenes Wohnhaus im Hintergrund.	42
Abbildung 14: Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgebauter Radweg in Richtung Elzbachtal.	43
Abbildung 15: Intensiv genutzte Mähwiese mit Reitplatz (Standort der geplanten Reithalle inkl. Stallungen); Blick aus Richtung Norden.	43
Abbildung 16: Intensiv beweidete, teilweise vernässte Fläche in der Elzbachau.	44
Abbildung 17: Verrohrung in der Wiese (kleiner Wasserlauf entspringt in einer Quelle im Seitental, die im Biotopkataster erfasst ist) (GRONTMIJ 2014).	44
Abbildung 18: Nordwestlich angrenzender, durchgewachsener Niederwald (GRONTMIJ 2014).	45
Abbildung 19: Hangwald nordwestlich des Hofes, im Hintergrund das Hofgebäude (Grontmij 2014).	45
Abbildung 20: Dachstuhl des Wohngebäudes.	46
Abbildung 21: Fledermaus-Fraßspuren unter dem Dach (Schmetterlingsflügel) mit einzelnen Fledermaus-Kotkrümeln.	46
Abbildung 22: Krähenest in einem nördlich des Wohngebäudes vorhandenen Nadelgehölz.	47

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Übersicht über mögliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben	12
Tabelle 2: Artenliste Laubbäume	16
Tabelle 3: Artenliste Sträucher	16
Tabelle 4: Konfliktanalyse und Zuordnung der landespflegerischen Maßnahmen	21
Tabelle 5: Prognose der artenschutzrechtlichen Betroffenheit Vögel	28
Tabelle 6: Prognose der artenschutzrechtlichen Betroffenheit Fledermäuse	29
Tabelle 7: Artenliste der zu erwartenden Anhang IV-Arten sowie der europäisch geschützten Brutvogelarten mit Prüfung der Betroffenheit	48

## **Anlagenverzeichnis**

Anhang 1: „Fledermausbrett am Haus“ (Auszug aus d. „Baubuch Fledermäuse“ (DIETZ & WEBER 2000))

Plananlagen: Bestands- und Konfliktplan

Maßnahmenplan

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH (im Folgenden ISA GmbH genannt) plant in 56729 Weiler-Niederelz in der Weinbergstraße Nr. 1 den Bau eines heilpädagogisch-therapeutischen Bauernhofs mit Wohnraum für bis zu zehn Kinder und Jugendliche. Der vorhandene ehemalige landwirtschaftliche Hof soll als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung umgebaut werden. Er besteht derzeit aus einem Scheunen-Gebäude sowie einem Wohnhaus mit Nebenräumen (u.a. einem alten Schweinestall). Das Vorhaben umfasst insbesondere den Abriss und nahezu lagegleichen Neubau des Wohnhauses sowie den Neubau von Stallungen und einer Reithalle (Bewegungshalle zum Reiten und Spielen im Winter).

Für die Umsetzung des Vorhabens im baulichen Außenbereich soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan als „Sondergebiet heilpädagogisch-therapeutischer Bauernhof“ erarbeitet werden. Die Sweco GmbH wurde mit der Aktualisierung des im Jahre 2014 bereits erstellten Fachbeitrags Naturschutz mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG und Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit beauftragt.

Hierzu fand am 20.10.2020 eine Geländebegehung der direkt beplanten Flächen statt, um den Zustand der Biotope und des abzureißenden Wohngebäudes zu überprüfen.

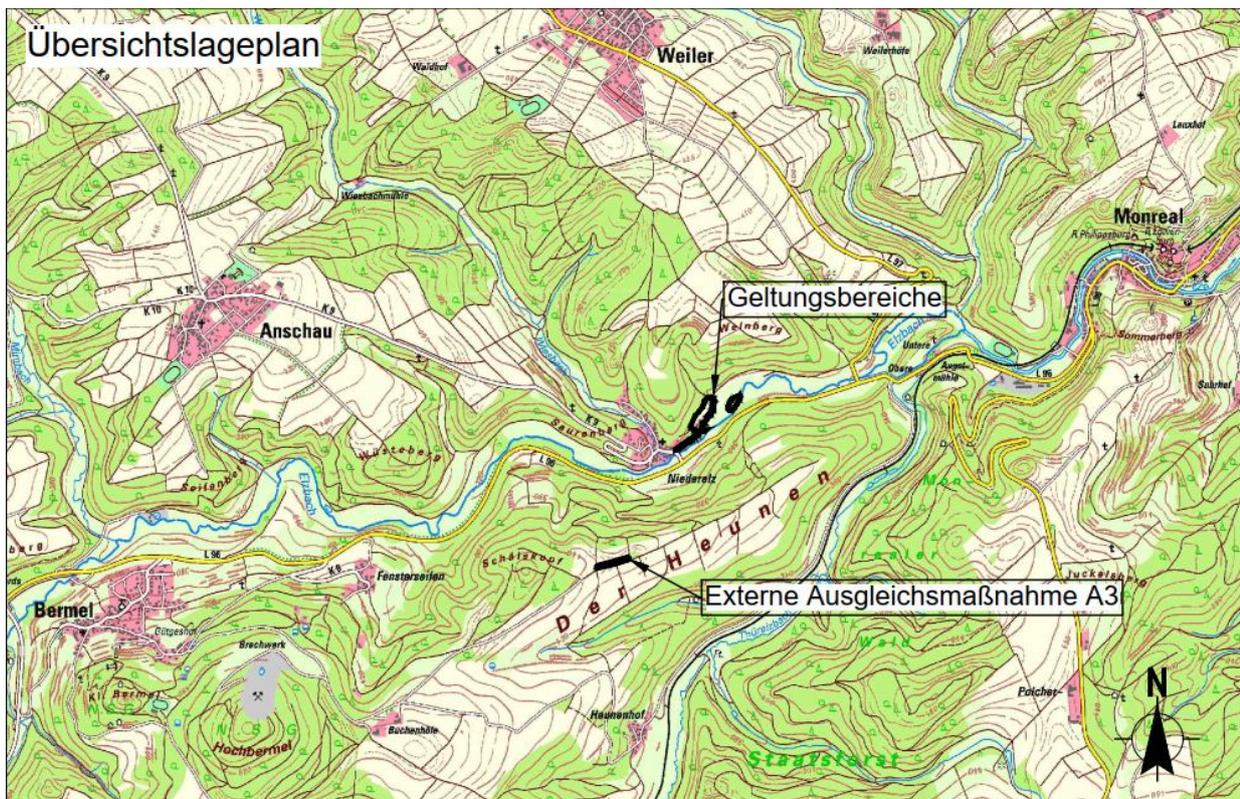


Abbildung 1: Übersichtslageplan aus Kocks 2020 (Stand November 2020).

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Elzbachtal im Norden von Niederelz. Es handelt sich um einen vorhandenen, ehemals landwirtschaftlich genutzten Hof. Der Hofkomplex besteht aus einem Wohngebäude mit Kellerräumen im Norden, einem direkt südlich daran angebauten Gebäudeteil mit ehemaligem Schweinestall, einer Scheune im Süden des Hofes sowie kleineren Nebenanlagen (z.B. Unterstände/kleine Stallungen und Mistplatz). Die Scheune sowie die Nebenanlagen sind aktuell in Nutzung (u.a. zur Lagerung von Heu), während das Wohnhaus seit mehreren Jahren unbewohnt ist. Aktuell werden die Wiesen am Hof beweidet.

Der Hof soll zukünftig als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung der ISA GmbH genutzt werden. Mit dem geplanten Umbau entsteht ein heilpädagogisch-therapeutischer Bauernhof mit einer Wohngruppe für bis zu zehn Kinder und Jugendliche. Auf dem Bauernhof werden Kinder und Jugendliche im Alter von i.d.R. 4 bis 18 Jahren untergebracht und betreut. Die Kinder und Jugendlichen sollen in die Arbeit auf dem Bauernhof einbezogen werden, welche sich über Tierhaltung und -pflege, Gemüse-/Obstanbau und Forstwirtschaft erstrecken kann. Die Tiere auf dem Hof sollen in der Pädagogik und zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden. Neben Pferden, Ziegen, Hühnern und Kaninchen ist auch die Haltung von Rindern vorstellbar.

Geplant ist der Abbruch des vorhandenen Wohngebäudes. Dort soll ein Neubau errichtet werden, in dem die Wohn- und Gemeinschaftsräume der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden (Küche und Esszimmer, Wohnzimmer, Besprechungsraum, Spielzimmer, Schlafzimmer für Kinder und Betreuer und ein Verselbstständigungsapartment). Die Scheune (Bestand) soll in ihrer jetzigen Form und Größe erhalten bleiben. Zudem sollen nördlich des Wohngebäudes eine Reithalle (Bewegungs- und Therapiehalle) mit integrierten Pferdeboxen errichtet werden. Im Bereich des heutigen (versiegelten) Mistplatzes sowie vor der neuen Reithalle sollen Pkw-Stellplätze angelegt werden. Zwischen Wohnhaus und Reithalle ist die Anlage eines Spiel- und Bolzplatzes geplant.

Das Sondergebiet hat eine Flächengröße von 5.571 m<sup>2</sup>. Es soll mit einer Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen werden, was einer maximal zulässigen Versiegelung von ca. 3.343 m<sup>2</sup> entspricht. Zieht man die Bestandsversiegelung (1.007 m<sup>2</sup>) ab, ist darüber hinaus eine maximale Neuversiegelung von 2.336 m<sup>2</sup> innerhalb des Sondergebietes zulässig.

Die Erschließung erfolgt über die Weinbergstraße als einbahnige Gemeindestraße (Ertüchtigung des bereits asphaltierten Weges).

## 2 Bestandssituation und Bewertung

### 2.1 Schutzgebiete und -objekte

#### Naturschutzgebiet

Das Vorhaben liegt etwa 2,3 km nordöstlich des Naturschutzgebiets „Hochbermel“ (NSG-7137-006).

Gemäß § 3 der Schutzgebiets-Verordnung vom 14. August 2001 ist der Schutzzweck des Gebietes die Erhaltung und Entwicklung dieses Landschaftsraumes

1. wegen seiner geologischen Beschaffenheit,
2. wegen der landschaftsbestimmenden, besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit,
3. als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzen- und Tierarten und ihren Lebensgemeinschaften,
4. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

Da das Vorhaben in deutlicher Entfernung zum NSG liegt, führt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes.

#### Natura 2000-Gebiet

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-5809-301; siehe Abbildung 6). Im Kap. 6 wird in einer FFH-Vorprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen abgeprüft.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele und der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes sind demnach unter Berücksichtigung der abgestimmten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Der Mittelgebirgsbach „Elzbach“ mit seinen Ufern ist als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG erfasst (BT-5708-0003-2007) und verläuft südöstlich des Plangebietes. Der naturnahe Bachlauf stellt ein großräumiges Biotopverbundelement dar und wird zudem wegen seiner Eigenart, Schönheit und zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften geschützt.

Etwa 50 m südlich (südlich der L96) befindet sich eine Feuchtbrache (BT-5708-0017-2007), die ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Ca. 50 m nordöstlich des Plangebiets liegt eine Nassweide (BK-5708-0008-2007), die als schutzwürdiges Biotop im landesweiten Biotopkataster (gem. LANIS, NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2020) erfasst ist. Der Schutz der Biotope wird durch die unten genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bautabuzone, siehe Kap. 4.1) gewährleistet.

Darüber hinaus befinden sich im näheren Umfeld des Plangebiets weitere gesetzlich geschützte Biotope (u. a. Sickerquelle, Nasswiese), die in einer Entfernung von mehr als 100 m zum Vorhaben liegen und nicht beeinträchtigt werden.

Zur Lage der gesetzlich geschützten Biotope siehe Abbildung 8 in Kap. 8.

### FFH- Lebensraumtypen

Der südlich des Plangebiets gelegene Elzbach ist gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als FFH-Lebensraumtyp „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“ (EU-Code: 3260) aufgelistet. Seine Ufervegetation wird dabei vor allem vom Vegetationstyp „*Stellario nemorosae-Alnetum glutinosae*“ (Hainmieren-Erlen-Auwald) bestimmt (gem. LANIS; die Betrachtung der FFH-Lebensraumtypen erfolgt in der FFH-Vorprüfung, siehe Kap. 6).

## **2.2 Biotope und Arten**

Der Bebauungsplan liegt im Elzbachtal. Die Talhänge werden von Laubwäldern dominiert, während sich in der schmalen Aue überwiegend Grünländer entlang des gehölzgesäumten Bachlaufs befinden (siehe Abbildung 12). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen ehemaligen landwirtschaftlichen Hof mit Scheune und Wohngebäude sowie nördlich und westlich angrenzendes Grünland. Außerdem sind die asphaltierte Zufahrt (Weinbergstraße) sowie die beiden Ausgleichsflächen A2 und A3 (siehe Kapitel 4.4) Bestandteil des Bebauungsplans.

Das Grünland innerhalb des Geltungsbereiches wird intensiv beweidet. Es handelt sich um frische Standorte. Auf der Wiese nördlich des Wohngebäudes befindet sich zudem ein eingezäunter Reitplatz (siehe Abbildung 15). Südöstlich des Weges (außerhalb des Geltungsbereiches) zeigen Binsen an, dass es sich in Bachnähe um feuchte Standorte handelt. Nordöstlich des B-Plans befindet sich ein kleines verrohrtes Fließgewässer (vermutlich temporär wasserführend), welches nordwestlich im Wald aus einer Quelle entspringt (siehe Abbildung 17). Weiter nordöstlich (talabwärts) ist das Grünland teilweise als Nass- und Feuchtwiese ausgeprägt und als schutzwürdiges Biotop im landesweitem Biotopkataster erfasst (gem. LANIS; siehe Abbildung 8). In dem Nassgrünland sind Laichhabitats von Amphibien (Grasfrosch) zu erwarten. Das Biotop wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Elzbach ist ein naturnaher Mittelgebirgsbach, der von einem Erlen-Eschen-Ufergehölz (mit Weiden) gesäumt wird. Die bachbegleitenden Gehölze weisen einen recht hohen Anteil an Alt- und Totholz auf, so dass dort u. a. Höhlenbrüter (z.B. Spechte, Meisen, Baumläufer, Kleiber) zu erwarten sind. Auch Feldermäuse können in Baumhöhlen Quartiere beziehen und nutzen den Bachlauf mit seinem galerieartigen Gehölzbestand als Leitstruktur und Nahrungshabitat. Am Elzbach konnte während der Begehung im November 2013 eine Wasseramsel und bei der Begehung im August 2014 ein fliegender Eisvogel beobachtet werden.

Bei den nördlich und westlich angrenzenden bewaldeten Hängen handelt es sich um durchgewachsene Niederwälder (Eichen-Hainbuchen-Wald; siehe Abbildung 18 und Abbildung 19). Es wurden dort keine Horste festgestellt, so dass das Umfeld des Hofes als Brutplatz von Großvögeln (z. B. Rotmilan) ausgeschlossen werden kann. Auch Arten, die auf altholz- und/oder strukturreiche Wälder angewiesen sind (z. B. Schwarzspecht, Hirschkäfer) finden hier keinen geeigneten Lebensraum.

Neben den Hofgebäuden stehen einzelne Nadelgehölze in unterschiedlicher Größe (Fichten sowie u.a. fremdländische Nadelgehölze; siehe Abbildung 12 und Abbildung 15), in denen potenziell ubiquitäre Vogelarten brüten können. Bei der Begehung im Herbst 2020 konnte ein größeres Nest (vmtl. Taube oder Rabenkrähe) in der Krone einer Fichte entdeckt werden, in dem ggf. auch eine Waldohreule oder ein Turmfalke als Nachnutzer brüten kann (siehe Abbildung 22). Anhand einer Kartierung konnte im Frühjahr 2021 ein Besatz des Nests durch Waldohreule oder Turmfalke für das Brutjahr 2021 ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der Nadelgehölze als Biotopelement in der Landschaft ist gering, da es sich nicht um heimische oder standorttypische Baumarten handelt. Als potenzieller Niststandort für

die Waldohreule oder Turmfalke als Nachnutzer des Krähenestes kommt ihnen jedoch eine große Bedeutung zu.

Die Gebäude (Scheune und Wohnhaus) verfügen über offene Dachstühle, die sich potenziell als Fledermausquartier eignen. Bei der Untersuchung der Gebäude (im November 2013) wurde in den beiden Dachstühlen des Wohngebäudes und ehem. Schweinestalls Fledermauskot gefunden.

Bei der Überprüfung des Wohngebäudes im Herbst 2020 konnte im Dachstuhl alter Fledermauskot in geringer Menge festgestellt werden.

Ein direkter Nachweis von Tieren gelang nicht. Es handelte sich um Fledermauskot von mind. zwei verschiedenen Arten, da kleiner und größerer Kot gefunden wurde (kleiner Kot stammt von einer *Pipistrellus*-Art, wahrscheinlich Zwergfledermaus). Größere Quartiere oder Wochenstuben können aufgrund der geringen Kotmengen ausgeschlossen werden. Die Gebäude werden als Einzelquartiere (Tagesquartier/Zwischenquartier/Männchenquartier) und Fraßplatz genutzt. Die an konzentrierten Stellen zahlreich aufgefundenen Einzelflügel von Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs und Nachtfalterarten sind typisch für Fraßplätze von Fledermäusen.

Ebenfalls konnten 2020 in Gebäudenischen des Wohngebäudes Nester von Nischenbrütern festgestellt werden.

Hinweise (Kot, Nester etc.) auf einen Besatz des Gebäudes zu anderen besonders geschützten Arten, wie die Bilche Siebenschläfer und Gartenschläfer, liegen nicht vor.

Ein Besatz der Scheune mit Rauchschwalben wurde seitens des Bauträgers mitgeteilt.

Der Biotoptypenbestand ist in der Bestands- und Konfliktkarte dargestellt (siehe Plananlagen). Die im Umfeld des Vorhabens zu erwartenden streng geschützten Fledermausarten und europäischen Vogelarten und deren (potenzielle) Nutzung im Plangebiet können der Tabelle 7 (siehe Kapitel 9) entnommen werden.

## 2.3 Boden

Die Böden westlich der Weinbergstraße sind der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer (mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm) zuzuordnen und sind hauptsächlich aus stark lehmigem Sand gebildet.

Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung als Ergebnis der Einzelmethoden „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“, „Ertragspotenzial“, „Feldkapazität“ sowie „Nitratrückhalt“) werden die Böden nordwestlich der Weinbergstraße als „gering“ klassifiziert und die Böden nordöstlich des Weges (im Bereich der Auen-Wiesen außerhalb des Geltungsbereiches) als „mittel“.

Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Versiegelung ist grundsätzlich hoch, da dadurch alle natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen. Ebenso ist die Empfindlichkeit gegenüber Umlagerung des Bodens (z. B. durch die Baugrube) in Bereichen des Grünlandes hoch.

## 2.4 Wasser

Das Plangebiet liegt am Elzbach, einem grobmaterialreichen silikatischen Mittelgebirgsbach (Gewässer 2. Ordnung). Die Gewässerstrukturgüte ist als „mäßig verändert“ erfasst (WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2020).

Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet (gem. § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG)) am Elzbach ist in Abbildung 2 dargestellt. Das Sonderbaugelände (mit den vorhandenen und geplanten Gebäuden) liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Der südliche Ausläufer des Geltungsbereiches (Verkehrsfläche mit Straßenrändern) sowie die Ausgleichsmaßnahme A2 liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2020).

Bezüglich der Grundwasservorkommen liegt im Untersuchungsgebiet ein silikatischer Kluftgrundwasserleiter (Grundwasserlandschaft Devonische Schiefer und Grauwacke) vor. Bedeutende tiefere Grundwasserleiter und Mineralwasservorkommen sind nicht vorhanden. Der Oberboden und das anstehende Gestein bieten eine mittlere Schutzwirkung für das vorhandene Grundwasser (LGB 2020).



**Abbildung 2: Gesetzliches Überschwemmungsgebiet gem. § 83 LWG (blau schraffierte Fläche) (gem. [geoportal-wasser.rlp.de](http://geoportal-wasser.rlp.de), Stand 12.10.2020; in rot Lage des Vorhabens).**

## 2.5 Klima/Luft

Auf das regionale oder großräumige Klima hat das Vorhaben keinen Einfluss. Eine Beschreibung der großräumigen Klimaverhältnisse ist daher entbehrlich.

Lokalklimatisch gesehen kommt den umliegenden Wäldern eine Funktion für den Klimaausgleich und die Frischluftproduktion zu. Waldklima ist von geringer Sonneneinstrahlung und hoher Luftfeuchte geprägt. Dadurch sind die Temperaturen, vor allem während der Sommermonate, niedriger. Des Weiteren filtern Wälder emittierte Schadstoffe aus der Luft und produzieren Sauerstoff. Daher dient der Wald als Frischluftproduzent.

Die Grünflächen dienen der Kaltluftproduktion. Sie haben jedoch aufgrund der Lage keine Bedeutung zur Versorgung thermisch belasteter Siedlungsgebiete.

Die lokalklimatischen und lufthygienischen Funktionen der angrenzenden Wälder sind von grundsätzlicher Bedeutung, sie werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Freiflächen erfüllen keine besonderen lokalklimatischen Funktionen.

## 2.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Vorhaben befindet sich in einer waldbetonten Mosaiklandschaft im landschaftlich reizvollen Elzbachtal. Entlang der z.T. steilen Talhänge erstrecken sich im Umfeld des Vorhabens vornehmlich Laubwälder. Der gehölzgesäumte Bachlauf wird in der Aue überwiegend von Grünland begleitet (siehe Abbildung 12), welches jedoch im nahen Umfeld des Hofes intensiv genutzt wird.

Ein Gang durch das Bachtal erweist sich als abwechslungsreich und interessant, da sich aufgrund des teilweise mäandrierenden Bachlaufs immer wieder neue Blickbeziehungen in andere Teilflächen der Aue eröffnen. Zwischen dem ehemals landwirtschaftlichen Hof (geplante Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung) und dem Ort Niederelz befindet sich ein Gehölzbestand aus Fichten und z.T. fremdländischen Nadelbaumarten, der wie ein Riegel im Bachtal wirkt. Durch das Bachtal verläuft zudem eine Stromleitung und am südlichen Talrand eine Landstraße.

Im Zusammenhang mit dem laufenden Flurbereinigungsverfahren Elztal I ist die Ausweisung eines Radweges durch das Elztal erfolgt. Der Radweg verläuft von Niederelz kommend über die Weinbergstraße an der Einrichtung vorbei und weiter durch das Bachtal.

Das noch recht naturbelassene Bachtal besitzt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und besitzt hohes Potenzial als Erholungsraum. Die Hoffläche selbst ist durch die vorhandene Bebauung vorbelastet. Ein Gebäudeneubau an gleicher Stelle ist bei landschaftsangepasster Bauart als Aufwertung ggü. dem Ist-Zustand zu werten.

### 3 Auswirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch das geplante Vorhaben zu erwarten:

#### Baubedingte Auswirkungen

- temporäre Beunruhigung des Raumes visuell und akustisch während der Bauzeit (z. B. durch Baumaschinen), dadurch mögliche Beunruhigung der Tierwelt,
- mögliche Tötung von Jungvögeln und Eiern oder störungsbedingter Verlust von Vogelbrutplätzen beim Abbruch des Gebäudes und bei der Beräumung des Baufeldes während der Vogelbrutzeit (pot. Brutplätze an Gebäuden und in Nadelgehölzen am Gebäude),
- mögliche Tötung von Fledermäusen in Gebäudespalten und unter dem Dach beim Abbruch des Gebäudes und erhöhtes Tötungsrisiko durch störungsbedingtes Aufwachen in der Winterruhe,
- temporäre Flächeninanspruchnahme (Baufeld, Lagerflächen, Maschinenstellflächen, etc.), dadurch mögliche Beeinträchtigung angrenzender Biotope und Lebensräume (u.a. geschützte Biotope und FFH-LRT),

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- dauerhafter Verlust von Grünland mittlerer Standorte (intensiv genutzt) durch (Teil-)Versiegelung von natürlich gewachsenem Boden (durch Reithalle inkl. Stallungen, Nebenanlagen, ggf. Ertüchtigung der Weinbergstraße),
- dauerhafter Verlust von Spalten und Nischen am Gebäude und offenen Dachstühlen, dadurch Verlust von Fledermausquartieren und möglicher Verlust von wenigen potenziellen Vogelbrutplätzen (Nischenbrüter),
- dauerhafter Verlust von einzelnen Nadelbäumen, dadurch möglicher Verlust von Vogelbrutplätzen von Kleinvögeln, der Waldohreule und dem Turmfalken (Nachnutzer von vorhandenem Krähen-nest)  
*(Im direkten Umfeld bestehen mehrere vergleichbare Strukturen, so dass für die zu erwartenden Kleinvögel (keine seltenen Arten) innerhalb ihrer Reviere in andere Gehölze ausweichen können und die Beeinträchtigung artenschutzrechtlich unerheblich ist. Als Biotopbestandteil besitzen diese standortfremden Gehölze eine geringe Bedeutung.)*
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen im landschaftlich reizvollen Elzbachtal (insb. Neubau eines Wohnhauses, einer Stallung und einer Reithalle),

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- mögliche („betriebsbedingte“) Beunruhigung in aktuell beruhigten Talabschnitten durch mögliche Freizeitaktivitäten der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung,
- mögliche Lichtemissionen im naturnahen Bachtal, dadurch Anlock- und Scheueffekte für Tiere.

**Tabelle 1: Übersicht über mögliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben**

Potenziell betroffene Schutzgüter							
Mögliche konfliktverursachende Wirkungen	Boden	Grundwasser	Oberflächenwasser	Klima/Luft	Pflanzen	Tiere (inkl. geschützte Arten)	Landschaftsbild / Erholung
<b>Bauphase</b> (vorübergehende Wirkungen)							
• temporäre Beunruhigung (visuell, akustisch)	-	-	-	-	-	○	○
• mögliche Tötung von Jungvögeln/ Eiern	-	-	-	-	-	●	-
• mögliche Tötung von Fledermäusen während der Winterruhe	-	-	-	-	-	●	-
• temporäre Flächeninanspruchnahme, mögliche Beeinträchtigung angrenzender Biotope	○	-	○	-	○	○	○
<b>Anlage</b> (Gebäude und Nebenanlagen)							
• dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Verlust von Grünland und Versiegelung von Boden)	●	○	○	○	●	●	○
• Verlust von Lebensstätten geschützter Tierarten am Gebäude	-	-	-	-	-	●	-
• Verlust von Lebensstätten geschützter Vogelarten in Nadelgehölzen	-	-	-	-	-	○	-
• visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen	-	-	-	-	-	-	●
<b>Betrieb</b> (Nutzung der Einrichtung)							
• mögliche Beunruhigung ruhiger Talabschnitte	-	-	-	-	-	○	-
• Lichtemissionen	-	-	-	-	-	●	○

- mögliche Auswirkungen
- mögliche erhebliche Auswirkungen
- keine Auswirkungen zu erwarten

## 4 Eingriffsermittlung (Vermeidung, Konflikte, Kompensation)

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen

#### V 1 Gehölzschnitt/Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Rodung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, so dass die Tötung von Brutvögeln (insb. Eier und Jungvögel) ausgeschlossen werden kann. Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) wird der Zeitraum für die Baufeldfreimachung und die Gehölzrodung daher auf das Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres begrenzt.

#### V 2 Entfernung des Krähennestes in den Nadelgehölzen nördlich des Wohnhauses

Um pot. Bruten in 2022 oder de Folgejahren zu vermeiden, muss die Fällung der Fichten nördlich des Wohnhauses im Herbst 2021 erfolgen. Alternativ muss das vorhandene Krähennest im Herbst 2021 entfernt werden. Die Maßnahme ist durch die öBB zu begleiten (V 10). Ggf. ist die ONB (Obere Naturschutzbehörde) hinzuzuziehen.

#### V 3 Bauzeitenregelung und Gebäudekontrolle zur Vermeidung der Tötung von geschützten Tieren

Der Zeitpunkt des Gebäudeabbruches ist so zu legen, dass eine Tötung von Tieren (z. B. Eier oder Jungvögel im Nest, winterschlafende Fledermäuse) verhindert wird. Dazu sollte er idealerweise außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also von Oktober bis Anfang März) und während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (von April bis September) liegen. Da die beiden Zeiträume keine verbleibende Bauzeit zulassen, muss der Schutz der Brutvögel auf die Hauptbrutzeit (bis Ende Juni) beschränkt werden. Der geeignete Zeitpunkt für den Gebäudeabbruch liegt demnach zw. Juli und September.

Um trotzdem eine Tötung von Vögeln und Fledermäusen im Sommerquartier zu vermeiden, ist vor dem Abbruch eine Gebäudeuntersuchung auf geschützte Arten durch die Ökologische Baubegleitung durchzuführen (s. V 10). Sollten im oder am abzubrechenden Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch noch Vögel brüten oder Fledermäuse (im Sommer-/ Zwischenquartier) oder andere besonders geschützte Arten anwesend sein, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere einzuleiten (z.B. Umsiedlung oder Verbringung in eine Aufzuchtstation durch die ökologische Baubegleitung (vgl. V 10)).

#### V 4 Bodenschutz während der Baumaßnahme und anschließende Rekultivierung

Bei den Erdarbeiten ist die DIN 18915 („Bodenarbeiten“) zu berücksichtigen. Der Oberboden ist während der Bauphase getrennt vom Unterboden in Mieten zu lagern und bei einer anschließenden Wiederverwendung entsprechend des ursprünglichen Bodenaufbaus wieder einzubauen. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauphase wieder aufzulockern und einzugrünen.

#### V 5 Schutz angrenzender Biotopstrukturen (Bautabu-Bereiche)

Die Bautätigkeit (inkl. Lagerflächen und Maschinenstellflächen) ist auf die dargestellte Sonderbaufläche des Baugebietes zu beschränken. Die südöstlich der Weinbergstraße befindlichen Flächen (Weiden und Uferbereiche des Elzbaches) sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dadurch wird auch der Schutz des Gewässers vor baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. durch Stoffeinträge) gewährleistet. Ebenso sind die angrenzenden Wälder als Bautabu-Bereiche zu behandeln.

#### V 6 Eindämmung von Lichtemissionen

Auf eine dauerhafte Außenbeleuchtung ist nach Möglichkeit zum Schutz der Fledermäuse und anderer nachtaktiver Tiere zu verzichten. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind Leuchtmittel mit geringer Leistung und warmer Farbtemperatur anzuwenden. Geeignet sind z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED mit warmweißem oder gelben Licht (mit geringen Blau-Anteilen; Leuchtmittel mit Emissionen im Bereich unterhalb von ca. 480 nm sind zu vermeiden). So kann erzielt werden, dass weniger Insekten angelockt und gleichzeitig wenig Energie verbraucht wird. Für die Lichtquelle ist ein Gehäuse zu wählen, welches das Licht nur nach unten richtet und zur Seite und nach oben hin abschirmt, um so die Lichtemissionen einzudämmen (d. h. keine in den Himmel, in Baumkronen oder den Wald gerichtete Beleuchtung).

#### V 7 Landschaftsangepasste Farbgestaltung der Gebäude

Bei der Gestaltung der Gebäude ist auf hochglänzende, reflektierende und spiegelnde sowie auf Leuchtfarben oder intensive Farbwerte zu verzichten (Ausnahmen stellen Sonnenkollektoren oder Solarzellen auf dem Dach dar).

#### V 8 Verhinderung einer optischen Riegelbildung im Bachtal

Durch die Stellung der Gebäude parallel zum Tal ist eine Riegelbildung zu verhindern.

#### V 9 Gestaltung der Entwässerungsmulde zum Elzbach

Bei Bedarf soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Sonderbaufläche in den Elzbach eingeleitet werden. Dazu soll eine Entwässerungs- und Versickerungsmulde südlich der heutigen Scheune angelegt werden. Die Mulde ist naturnah zu gestalten und breit und flach im vorhandenen Gelände zu modellieren. Die unversiegelte Mulde soll sich durch Sukzession selbst begrünen. Ufergehölze sind zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen.

#### V 10 Durchführen einer ökologischen Baubegleitung (öBB)

Für die fach- und fristgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Zudem können nicht vorhersehbare Beeinträchtigungen und naturschutzfachliche Konflikte, die während des Baubetriebes entstehen können, rechtzeitig erkannt und gelöst werden.

## **4.2 Ermittlung von Konflikten**

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 4.1) folgende Auswirkungen verbunden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen.

### **K 1 Verlust der natürlichen Bodenfunktionen sowie von intensiv genutztem Grünland durch die Anlage von Gebäuden und Nebenanlagen**

Die Vollversiegelung von Boden verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, da dort alle Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Es handelt sich um folgende Flächen:

- Maximale Neuversiegelung SO-Gebiet (bei GRZ 0,6):	ca. 2.336 m <sup>2</sup>
- Neuversiegelung durch Ausbau der Zufahrtsstraße:	ca. 450 m <sup>2</sup>
<u>Summe</u> (max.) Neuversiegelung =	<u>ca. 2.786 m<sup>2</sup></u>

Bei der Berechnung ist die Bestandsversiegelung (Errichtung des neuen Wohnhauses auf der Fläche des vorhandenen Wohngebäudes) bereits berücksichtigt. Die Neuversiegelung findet auf mittlerem Grünland statt (Mähweide ohne besondere Ausprägung).

### **K 2 Beeinträchtigung von Grünland durch die optionale Anlage einer Reitspur**

Mögliche Beeinträchtigung von Boden und Grünlandvegetation durch die Anlage einer 2 m breiten Reitspur parallel zur Straße. Im B-Plan soll die Reitspur nicht als Hauptnutzung festgesetzt werden, eine mögliche Mitnutzung der eingezeichneten Grünflächen soll jedoch ausdrücklich als zulässig erklärt werden, so dass im Sinne einer „worst-case“-Annahme eine möglicherweise eintretende Beeinträchtigung in die Eingriffsregelung einfließt. Eine mögliche Beeinträchtigung kommt lediglich zustande, wenn die Spur stark genutzt wird und die Grasnarbe dadurch zerstört wird. Ebenso führt ein Andecken der Spur mit Sand (Sandweg) zu einer Beeinträchtigung des Grünlandes.

Im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung werden diese möglicherweise eintretenden Beeinträchtigungen beim erforderlichen Ausgleichsumfang berücksichtigt.

Umfang ca. **400 m<sup>2</sup>**.

### **K 3 Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch bauliche Anlagen**

Die Errichtung von Gebäuden (insb. Reithalle und Stallung) sowie weiteren Nebenanlagen (wie u.a. Spiel- und Bolzplatz, Parkplätze) führen im Elzbachtal zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

### **K 4 Verlust von Fledermausquartieren und Vogelbrutplätzen am Gebäude**

Durch den Gebäudeabbruch des alten Wohnhauses mit offenen Dachstühlen und sonstigen einzelnen Nischen und Spalten kann es zu einem dauerhaften Verlust von Fledermausquartieren kommen. Zudem gehen Vogelbrutplätze von Nischenbrütern (wie u.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Hausperling oder Kohlmeise) verloren.

## **4.3 Gestaltungsmaßnahmen**

### G 1 Pflanzung einer Baumreihe, abschnittsweise als Allee aus Laubbäumen

Ordnungsziffern gem. B-Plan: 3, 4, 5, 6

Auf dem privaten Baugrundstück sind Pflanzflächen vorgesehen (unterteilt in mehrere Flächen und mit Ordnungsziffern versehen). In den o.g. Ordnungsziffern sind straßenparallel Baumreihen zu pflanzen. Wo möglich, werden sie als Allee angelegt.

Insgesamt sind mindestens 22 heimische Laubbäume zu pflanzen. Die Lage der Pflanzungen ist dem Maßnahmenplan zu entnehmen (siehe Anlage). Um ein ruhiges Bild zu erzielen, ist die Auswahl der Baumarten auf möglichst wenige Arten zu beschränken (zwei bis drei verschiedene Arten). Die Pflanzabstände der Bäume untereinander betragen mind. 12 m.

Pflanzqualität: zertifizierte gebietseigene Gehölze (Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“) der unten genannten Artenliste, Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 12 – 14 cm.

**Tabelle 2: Artenliste Laubbäume**

Deutscher Name	Botanischer Name
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

### G 2 Pflanzung von Obstbäumen oder Kopfweiden

Ordnungsziffer gem. B-Plan: 2, 3

Innerhalb der Fläche mit Ordnungsziffer 2 (gem. B-Plan) ist eine Anpflanzung von mind. 3 Laubbäumen, bevorzugt Obstbäume regionaltypischer Sorten oder Kopfweiden, vorzunehmen. Zudem ist innerhalb der Fläche mit Ordnungsziffer 3 mind. ein weiterer solcher Baum anzupflanzen.

Der Stammumfang sollte bei Pflanzung mind. 7 cm betragen. Der Abstand der Bäume zu einander und zum Wald sollte mindestens etwa 8 m betragen. Bei Kopfweiden kann der Abstand auf 6 m reduziert werden. Als Kopfweide eignen sich folgende Arten: Korbweide (*Salix viminalis*) und Silberweide (*Salix alba*).

Der beste Zeitpunkt für die Pflanzung ist im Herbst. Möglich ist auch eine Frühjahrspflanzung. Die Obstbäume und die Kopfweiden sind dauerhaft durch fachgerechten Schnitt zu pflegen.

### G 3 Pflanzung von Sträuchern

Ordnungsziffer gem. B-Plan: 4

Innerhalb der Fläche mit der Ordnungsziffer 5 (Optionsfläche Regenrückhaltebecken) ist auf mind. 10 % der Fläche eine Bepflanzung mit gebietsheimischen Sträuchern vorzunehmen. Die Laubsträucher sind in Gruppen oder als lockere Strauchhecke anzupflanzen (Pflanzraster ca. 1,5 x 1,5 m).

Pflanzqualität: zertifizierte gebietseigene Sträucher (Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“) der unten genannten Arten, verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 – 100 cm.

**Tabelle 3: Artenliste Sträucher**

Deutscher Name	Botanischer Name
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

In den Flächen der Ordnungsziffern 3 und 4 sind darüber hinaus (freiwillig) weitere Strauchpflanzungen möglich. Auch können dort weitere gebietseigene Laubbäume z.B. als Heister angepflanzt werden.

#### G 4 Anlage und Pflege von privaten Wiesenflächen

Ordnungsziffer gem. B-Plan: 4, 5, 6

Die offenen Flächen der oben genannten Ordnungsziffern sind als Grünland zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

Die ggf. erforderliche Einsaat von Grünflächen hat mit regiozertifizierten Saatgutmischungen zu erfolgen, z.B. mit der Mischung „Blumenwiese“ der Fa. Rieger-Hoffmann aus dem Ursprungsgebiet 7 (Rheinisches Bergland). Es ist die Aussaatanleitung des Saatgutherstellers zu berücksichtigen.

Die Wiesen/ Grünstreifen sind ein- bis dreischürig frühestens ab dem 15.06. zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen.

### **4.4 Ausgleichsmaßnahmen**

#### A1 Anlage einer hochstämmigen Streuobstwiese

Anlage einer Streuobstwiese mit mind. 6 hochstämmigen<sup>1</sup> Obstbäumen regionaltypischer Sorten nordöstlich der geplanten Reithalle (auf intensiv genutzter Mähweide). Dabei sind verschiedene Sorten, bevorzugt alte, robuste Sorten auszuwählen. Der Stammumfang sollte bei Pflanzung mind. 7 cm betragen. Der Abstand der Bäume zueinander sowie zu Gebäuden und zu Wald beträgt mindestens 10 m.

Der beste Zeitpunkt für die Pflanzung ist im Herbst. Möglich ist auch eine Frühjahrspflanzung. Die Obstbäume sind dauerhaft durch fachgerechten Schnitt zu pflegen.

Als Unternutzung ist Grünland vorzusehen und dauerhaft als solches extensiv zu nutzen, um den Artenreichtum zu fördern. Die Wiese ist ein- bis zweischürig frühestens ab dem **15.06.** bis zum 14.11. zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Alternativ kann die Fläche im gleichen Zeitraum extensiv beweidet werden. Im Falle einer Beweidung der Flächen ist neben einem Pflanzpfahl ein weiterer Schutz vor Beschädigung des Stammes und Abfressen der Äste anzubringen. Auf Düngung ist zu verzichten.

Flächenumfang: 660 m<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Stammhöhe der gepflanzten Bäume mind. 1,60 m (gem. PAULa-Vertragsnaturschutzprogramme, LUWG 2012).

## A2 Entwicklung einer extensiven Feuchtwiese/ feuchten Hochstaudenflur in der Elzbachau

Die Fläche soll als extensiv genutzte Feuchtwiese/feuchte Hochstaudenflur in der Elzbachau angelegt bzw. entwickelt und dauerhaft als solche gepflegt werden. Für die Entwicklung der Fläche ist es förderlich, wenn sie zusätzlich vernässt wird (nordwestlich der Maßnahmenfläche soll durch Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Verrohrung eines kleinen Bachoberlaufes beseitigt werden).

Die Fläche ist zunächst im ersten Jahr gänzlich aus der Nutzung zu nehmen (einjährige Brache), wozu sie von der übrigen Weide (mittels mobilem Weidezaun) ausgezäunt werden muss. Ab dem zweiten Jahr ist die Fläche jährlich einmal im Spätsommer/Herbst für einen Weidegang zu öffnen (je nach Witterung etwa zw. August und Oktober, möglichst bei verhältnismäßig trockenem Bodenzustand).

Alternativ kann die Fläche einmal im Herbst abgemäht werden, das Mahdgut ist abzuräumen.

Flächenumfang: ca. 2.245 m<sup>2</sup>.

## A3 Umwandlung von Acker in Grünland auf der Hochfläche „Heunen“

Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland auf der Hochfläche „Heunen“ (randlich am Weg leicht staunasser Standort). Die Fläche sollte eine Breite von mind. 15 m erlangen. Der vorhandene Saum mit Graben ist bei der Flächenermittlung abzuziehen.

Die Einsaat der Fläche hat mit regiozertifizierten, arten- und blütenreichen Saatgutmischungen zu erfolgen, z.B. mit der Mischung „Blumenwiese“ der Fa. Rieger-Hoffmann aus dem Ursprungsgebiet 7 (Rheinisches Bergland). Es ist die Aussaatanleitung des Saatgutherstellers zu berücksichtigen.

Die Wiese ist extensiv zu bewirtschaften, um den Artenreichtum zu fördern. Das Aufwachsen einzelner Sträucher am Wegrand/Graben ist zu dulden (Rückschnitt abschnittsweise).

Die Wiese ist ein- bis zweischürig und aufgrund der Höhenlage über 400 m üNN frühestens ab dem **01.07.** bis zum 14.11. zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Auf Düngung ist zu verzichten.

Flächenumfang: ca. 2.700 m<sup>2</sup>.

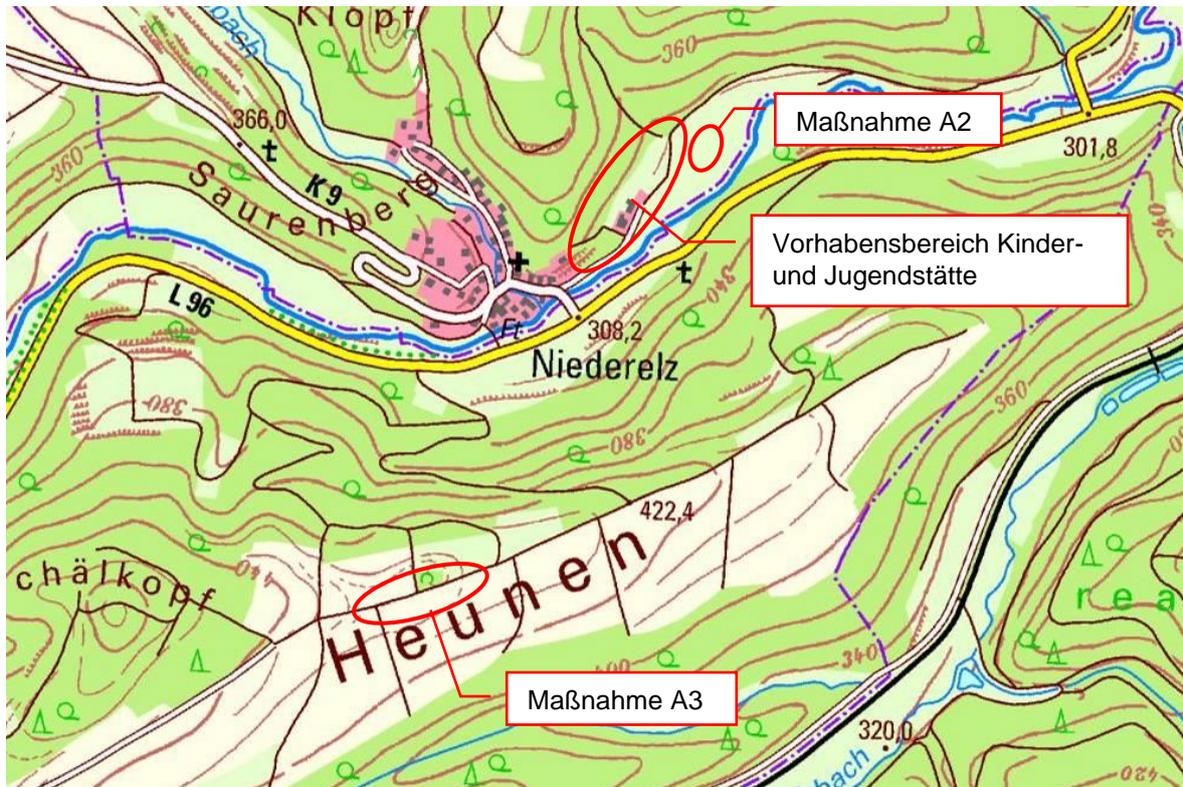


Abbildung 3: Lage der Maßnahmen A2 und A3 (Hochfläche „Heunen“)

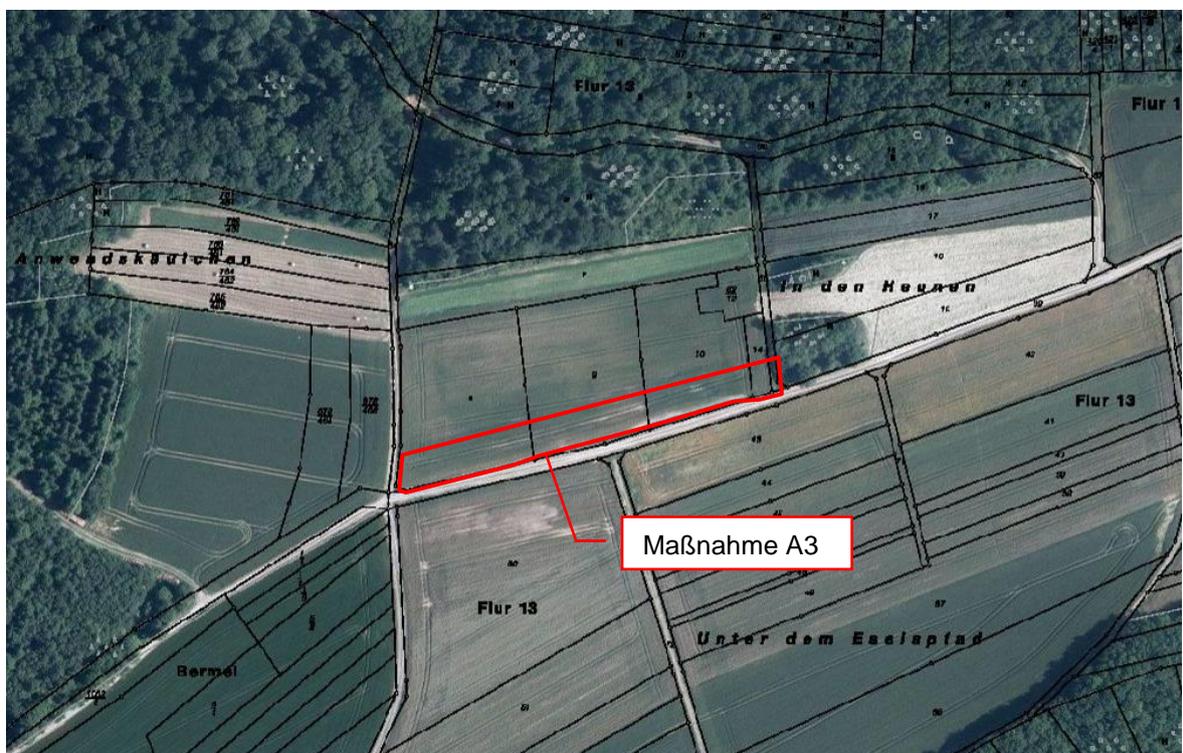


Abbildung 4: Umwandlung von Acker in Grünland auf der Hochfläche „Heunen“ (Maßnahme A3)

#### ACEF 4 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

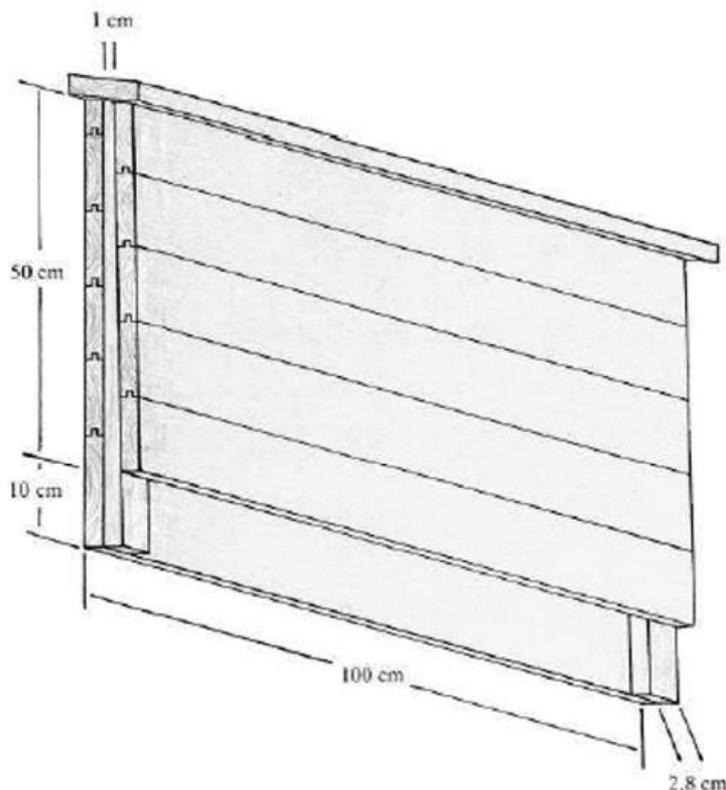
Für den Verlust von Fledermausquartieren durch den Abbruch des alten Wohnhauses sind an der vorhandenen Scheue (d.h. in direkter räumlicher Nähe) zwei Fledermauskästen anzubringen.

Es eignen sich die Kästen Typ 1WQ oder 1FTH/ 2FTH der Fa. Schwegler-Natur oder vergleichbare Kästen anderer Hersteller.

Die Kästen (oder „Fledermausbretter“) können alternativ gem. Baubuch Fledermäuse unter Beteiligung eines Fledermausexperten selbst hergestellt werden (DIETZ & WEBER 2000, Bauanleitung ist dem Gutachten angehängt). Außerdem kann z.B. auch die Bauanleitung von CHRISTIAN DESCHKA<sup>2</sup> verwendet werden. Ein Fledermausbrett ist ca. 1 m breit und 0,50 m hoch.

Ein Fledermauskasten ist an der Südwestseite (über dem Mistplatz) und einer an der Südostseite (Straßenseite) der Scheune anzubringen. Sie sind jeweils im oberen Bereich der Wand (ca. 4 m Höhe oder höher) anzubringen. Ein freier Anflug des Kastens muss gewährleistet sein.

Die Kästen sind zeitlich vor dem Abbruch des Gebäudes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) anzubringen.



**Abbildung 5: Fledermausbrett (Quelle: C. DESCHKA; <http://naturschutzbund-ooe.at/>)**

<sup>2</sup> „Bau, Montage und Kontrolle von Fledermausbrettern“ von CHRISTIAN DESCHKA ([http://naturschutzbund-ooe.at/tl\\_files/OOE-Homepage/PDF/Bauanleitungen\\_Fledermausbrett\\_Deschka.pdf](http://naturschutzbund-ooe.at/tl_files/OOE-Homepage/PDF/Bauanleitungen_Fledermausbrett_Deschka.pdf))

ACEF 5 Schaffung von Ersatzbrutplätzen für Gebäudebrüter

Für den Verlust von insgesamt sieben Nischen-/Halbhöhlenbrutplätzen an dem alten Wohnhaus (geplanter Gebäudeabbruch) sind entsprechend der artspezifischer Beeinträchtigung Nistkasten anzubringen. In Sinne einer „worst-case“-Betrachtung sollen drei Nistplätze für Halbhöhlenbrüter (Richtgröße: Hausrotschwanz) sowie vier Nistplätze für Höhlenbrüter (Richtgröße Haussperling oder Kohlmeise) in räumlicher Nähe, z. B. an der benachbarten Scheune, angebracht werden.

- 3 Stück Nischenbrüter-Kasten z.B. Typ 1N, 2MR oder 2HW der Fa. Schwegler-Natur oder vergleichbarer Kasten anderer Hersteller oder eigener Herstellung.

- 4 Stück Höhlenbrüter-Kasten (Durchmesser des Einfluglochs 32 mm) z.B. Typ 2GR, 1B, 2M, 1MR der Fa. Schwegler-Natur oder vergleichbarer Kasten anderer Hersteller oder eigener Herstellung  
oder alternativ 1 „Sperlingskolonie“ mit 2-3 Nistplätzen (z.B. Typ 1SP der Fa. Schwegler-Natur o.ä.)

Die 7 Kästen sind in einer Höhe von ca. 2,5 m und an einer für Prädatoren (z.B. Katzen) nicht (oder schwierig) erreichbaren Stelle anzubringen. Sie sind jährlich im Herbst zu reinigen.

Sie sind zeitlich vor dem Abbruch des Gebäudes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) anzubringen.

**4.5 Übersicht über Konflikte und Kompensation**

Mit Umsetzung der oben genannten Vermeidungs-/Minderungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt kein weiterer Kompensationsbedarf.

**Tabelle 4: Konfliktanalyse und Zuordnung der landespflegerischen Maßnahmen**

Konflikte		Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen	
Nr.	Art der Auswirkung	Nr.	Beschreibung der Maßnahme
K 1	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen sowie von intensiv genutztem Grünland durch Versiegelung Flächenumfang: 2.786 m <sup>2</sup>	A 1	Anlage einer hochstämmigen Streuobstwiese (und Extensivierung Grünland) Flächengröße: 660 m <sup>2</sup> Bei einem Ersatzfaktor von 0,3 sind ca. <u>200 m<sup>2</sup></u> für den Eingriff anrechenbar.
K 2	Potenzielle Beeinträchtigung von Grünland durch die Festsetzung als private Grünfläche mit zulässiger Mitnutzung als Reitspur Flächenumfang: 400 m <sup>2</sup>	A 2	Entwicklung einer extensiven Feuchtwiese/feuchten Hochstaudenflur in der Elzbachau Flächengröße: 2.245 m <sup>2</sup> Bei einem Ersatzfaktor von 0,3 sind <u>600 m<sup>2</sup></u> für den Eingriff anrechenbar.
		A 3	Umwandlung von Acker in Grünland (Heunen) Flächengröße: 2.700 m <sup>2</sup> Bei einem Ersatzfaktor von 1,0 sind <u>2.700 m<sup>2</sup></u> für den Eingriff anrechenbar.

Konflikte		Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen	
Nr.	Art der Auswirkung	Nr.	Beschreibung der Maßnahme
K 3	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch bauliche Anlagen (insb. Reithalle und Stallung) Umfang nicht quantifizierbar	G 1	Pflanzung einer Baumreihe, abschnittsweise als Allee Umfang: 22 Laubbäume
		G 2	Pflanzung von Obstbäumen oder Kopfweiden Umfang: 4 Bäume
		G 3	Pflanzung von Sträuchern in privaten Grünflächen
		G 4	Anlage und Pflege von privaten Wiesenflächen
		A 1	Anlage einer hochstämmigen Streuobstwiese (und Extensivierung Grünland)
		A 2	Entwicklung einer extensiven Feuchtwiese/feuchten Hochstaudenflur in der Elzbachau
K 4	Verlust von Fledermausquartieren und Vogelbrutplätzen am Gebäude Umfang: 7 Vogelbrutplätze sowie Dachstuhl und einzelne Gebäudespalten/-nischen an der Fassade	A 5	Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse Umfang: 2 Fledermausbretter
		A 6	Schaffung von Ersatzbrutplätzen für Gebäudebrüter Umfang: 7 Nistkästen

## 5 Artenschutzrechtliche Bewertung gem. § 44 BNatSchG

Neben der Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG ist für das geplante Vorhaben zu prüfen, inwieweit europarechtlich geschützte Arten betroffen sind; hierzu zählen alle europäischen Vogelarten und die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind. Als Anhang IV-Arten kommen im Untersuchungsgebiet und dessen direkter Umgebung Fledermäuse vor. Ein (potenzielles) Vorkommen von weiteren Anhang IV-Arten und damit artenschutzrechtlich relevanten Tierarten sowie von artenschutzrelevanten Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 2.2 und Artenliste in Kapitel 9). Für das geplante Vorhaben sind somit sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu betrachten.

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

„Für das Vorhaben sind die Belange des Artenschutzes zu prüfen. Juristische Grundlage dafür bilden die §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. Dabei sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten Gegenstand der Betrachtungen.“

#### Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

##### für Tiere

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

##### für Pflanzen

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

#### Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Soweit notwendig, können in die Prognose der Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>) einbezogen werden, so dass die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 nicht eintreten und die Funktionalität der Lebensstätten gewahrt wird. Die Zugriffsverbote sind i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu sehen:

Satz 1 „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt

werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Satz 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3 Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgelegt werden.

Satz 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

CEF-Maßnahmen wirken unmittelbar an der betroffene Lebensstätte bzw. der betroffenen lokalen Population und müssen vor dem Eingriff wirksam sein.

### **Voraussetzungen für eine Ausnahme**

Werden die Schädigungs- und Störungstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, müssen für die betroffenen Arten die Ausnahmevoraussetzungen gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** dargelegt werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden,

- sofern das Vorhaben aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist.
- Darüber hinaus darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind...
- ...und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG weitergehende Anforderungen enthält (s. § 45 Abs. 8 BNatSchG).

Bei der Beurteilung werden auch kompensatorische Maßnahmen bewertet (Kapitel 6.1). Im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen ist der Bezugsraum gelockert. Die Realisierung der Maßnahme muss nicht eingriffsnah stattfinden (betroffene Lebensstätte bzw. der betroffenen lokalen Population), sondern kann

innerhalb des Naturraums erfolgen. Die Maßnahme sollte dem Eingriff vorgezogen umgesetzt werden. Im Einzelfall kann ein Zeitverzug toleriert werden, wenn dieser keine irreversible Schädigung der Population zur Folge hat.

Treten die Schädigungs- und Störungstatbestände nicht ein, ist eine weitergehende Prüfung der Ausnahmetatbestände nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann. In nur sehr wenigen Einzelfällen wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zum Tragen kommen.

## 5.2 Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte und deren Lösungen

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG können durch das Vorhaben, d. h. den Bau, die Anlage und den Betrieb der geplanten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ausgelöst werden. Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen beschrieben. Den Auswirkungen werden die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt, durch die das Eintreten eines Verbotstatbestandes verhindert wird.

In Kap. 9 ist die Artenliste (Tabelle 7) der zu erwartenden europäischen Vogelarten und streng geschützten Anhang IV-Arten mit Schutzstatus aufgeführt. Sie basiert auf einer aktualisierten Abfrage der Datenbank ARTeFAKT (LUWG, Abfrage vom 29.10.2020) und wurde um weitere Arten, die im Untersuchungsraum auftreten können, ergänzt. Eine Bestandsbeschreibung findet sich außerdem in Kapitel 2.2.

In dieser Tabelle wird Art für Art bewertet, ob sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann. Dazu erfolgte zunächst eine Einschätzung ob und welche Lebensräume sie potenziell im Wirkraum des Vorhabens besitzt (Status). Für alle Arten, deren Vorkommen aufgrund der Landschaftsstrukturen nicht ausgeschlossen werden können, wird bewertet, ob ihre Lebensräume durch das Vorhaben zerstört oder Tiere durch das Vorhaben gestört oder gar getötet werden können (Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG). Bei der Prognose des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote wird bereits berücksichtigt, ob das Eintreten der Verbote durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Für alle in der Artenliste **fettgedruckten** Arten ergibt sich eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben.

Im Rahmen der Begehung im Herbst 2020 wurde ein Krähennest in den Nadelgehölzen nördlich des Wohnhauses festgestellt. Aufgrund der geeigneten Lebensraumausstattung (Nadelgehölze, angrenzender Wald und offene Feuchtgebiete im Bachtal) im Plangebiet konnte eine mögliche Nachnutzung des Krähennestes durch die Waldohreule oder den Turmfalken nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde an zwei windstillen, trockenen Abenden (24.02.2021 und 30.03.2021) eine Erfassung der Waldohreule mittels Klangattrappe und eine Sichtbeobachtung auf balzende Tiere durchgeführt.

An beiden Abenden rief je ein Waldkauz in den Talhängen südwestlich und östlich des Plangebietes. Am zweiten Begehungstermin konnten eine aus den Nadelgehölzen abfliegende Amsel und Singdrossel beobachtet werden; auch gelang, ebenfalls im östlich des Plangebietes gelegenen Bereich zwischen Elzbach und der Straße L 96 oder am Waldrand der gegenüberliegenden Talseite hinter der L96, der Nachweis einer Waldohreule (Balzrufe des Männchens). Aufgrund des Raumbedarfes der Waldohreule (<150-600 ha, Aktionsradius bis zu 2,3 km) (BFN 2016) sowie des Abfliegens von Singvögeln aus den Nadelgehölzen wird ein Besatz des Krähennestes durch eine Waldohreule ausgeschlossen. Zudem konnten keine Gewölle unterhalb der Nadelgehölze festgestellt werden. An keinem Abend konnte ein Turmfalke im näheren Umfeld bzw. balzend am Krähennest beobachtet werden. Ein Besatz des Krähennestes durch die Waldohreule und den Turmfalken wird demnach ausgeschlossen.

### **Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte**

Im Kapitel 3 wurden bereits die allgemein durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft aufgeführt. Folgende artengruppen-spezifischen, vorhabenbedingten Konflikte mit europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auftreten:

- mögliche Tötung von Jungvögeln und Eiern oder störungsbedingter Verlust von Vogelbrutplätzen bei der Beräumung des Baufeldes während der Vogelbrutzeit (pot. Brutplätze an Gebäuden und in Nadelgehölzen am Gebäude),
- mögliche Tötung von Fledermäusen in Gebäudespalten und unter dem Dach beim Abbruch des Gebäudes sowie erhöhtes Tötungsrisiko durch störungsbedingtes Aufwachen in der Winterruhe,
- dauerhafter Verlust von Spalten und Nischen am Gebäude und offenen Dachstühlen, dadurch Verlust von Fledermausquartieren,
- dauerhafter Verlust von wenigen Nischen am Gebäude, dadurch möglicher Verlust von potenziellen Vogelbrutplätzen (Nischenbrüter),
- ggf. dauerhafter Verlust von einzelnen Nadelbäumen, dadurch potenzieller Verlust von Vogelbrutplätzen von Kleinvögeln und dem Turmfalken (Nachnutzer des vorhandenen Krähenestes), *(Im Umfeld bestehen mehrere vergleichbare Strukturen, so dass für die zu erwartenden Kleinvögel Ausweichhabitate innerhalb deren Reviere in ausreichendem Umfang zu Verfügung stehen und die Beeinträchtigung unerheblich ist.)*
- mögliche betriebsbedingte Beunruhigung des Raumes durch die Nutzung als Bauernhof mit Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, dadurch mögliche Störung von Brutvögeln *(für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten unerheblich).*

Das Eintreten der Verbotstatbestände kann durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (sog. CEF-Maßnahmen) verhindert werden. Geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im folgenden Kapitel beschrieben.

### **Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote für Vögel**

Durch den geplanten Gebäudeabbruch des alten Wohnhauses können insbesondere Gebäudebrüter Lebensräume verlieren oder durch den Abbruch getötet werden. Bei der Geländebegehung am 20.10.2020 konnten am Bestandsgebäude insgesamt sieben Nester von nischen-/halbhöhlenbrütenden Vogelarten dokumentiert werden. Es handelt sich potenziell um folgende Gebäudebrüter (vgl. Kapitel 9, Tabelle 7):

- Amsel
- Bachstelze,
- Blaumeise
- Gebirgsstelze,
- Hausrotschwanz,
- Haussperling,
- Kohlmeise,
- Kuckuck (als Brutschmarotzer),
- Rotkehlchen,
- Star,
- Türkentaube,
- Zaunkönig.

Zudem können Vögel, die potenzielle Brutplätze in Gehölzen (überwiegend Fichten) innerhalb des geplanten Baufeldes besitzen, bei einer Fällung betroffen sein. Dabei handelt es sich, nach Ausschluss der Waldohreule und des Turmfalken, überwiegend um häufige Vogelarten, die in der Umgebung innerhalb ihrer Reviere Ausweichbrutplätze finden können und bei denen sich der Verlust von wenigen Gehölzen nicht auf die Population der Arten auswirkt (z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Ringeltaube und Sommergoldhähnchen). Es handelt sich potenziell um folgende Gehölzbrüter:

- Amsel,
- Buchfink,
- Grünfink,
- Kohlmeise,
- Kuckuck (als Brutschmarotzer),
- Rabenkrähe,
- Ringeltaube,
- Rotkehlchen,
- Sommergoldhähnchen,
- Star,
- Türkentaube,
- Zaunkönig.

**Tabelle 5: Prognose der artenschutzrechtlichen Betroffenheit Vögel**

Mögliche Betroffenheit der Arten (Konflikte)	Artspezifisch wirksame Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- mögliche Tötung von Jungvögeln und Zerstörung von Eiern oder störungsbedingter Verlust von Vogelbrutplätzen bei der Berräumung des Baufeldes während der Vogelbrutzeit	V 1 Gehölzschnitt/ Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit V 2 Entfernung des Krähennestes in den Nadelgehölzen nördlich des Wohnhauses V 3 Bauzeitenregelung und Gebäudekontrolle zur Vermeidung der Tötung von geschützten Tieren V10 Durchführen einer ökologischen Baubegleitung (öBB)
- dauerhafter Verlust von Nischen am Gebäude, dadurch Verlust von Vogelbrutplätzen (Nischenbrüter)	ACEF 5 Schaffung von Ersatzbrutplätzen für Gebäudebrüter
<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5</b>	
- <b>Tritt der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?</b> nein (Die Tötung von Individuen bzw. das Zerstören von Eiern wird durch den Gehölzrückschnitt außerhalb der Brutzeit (V1) und eine Gebäudekontrolle vor dem Abriss (V2) gewährleistet.)	
- <b>Tritt der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der erheblichen „Störung“?</b> nein	
- <b>Tritt der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein?</b> nein (Für die erforderliche Entnahme von Nadelbäumen kann bei freibrütenden Kleinvögeln ein Ausweichen des Brutplatzes innerhalb ihres Reviers prognostiziert werden, so dass kein Verlust der Lebensstätten zu erwarten ist. Ein Besatz des Krähennestes durch Waldohreule oder Turmfalke ist nach der Erfassung mittels Klangattrappe und Sichtbeobachtung auszuschließen. Für Nischenbrüter werden zeitlich vorgezogen Ersatzbrutplätze (A5) angeboten.)	
- <b>Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> nein	

**Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote für Fledermäuse**

Gebäudebewohnende Fledermäuse (wie potenziell u. a. Graues und Braunes Langohr, Großes Mausohr und Zwergfledermaus) können durch den Gebäudeabbruch des alten Wohnhauses Lebensräume verlieren oder durch den Abbruch getötet werden. Unter dem Dach wurden bei einer Begehung im Herbst 2013 und der Überprüfung im Herbst 2020 Fledermausspuren von mind. zwei Fledermausarten im Dachstuhl (Kot und Fraßspuren) gefunden, die mind. zwei der unten genannten Arten zugeordnet

werden müssen. Zudem können Quartiere unter der Fassadenverkleidung nicht ausgeschlossen werden.

Möglicher Verlust von (potenziellen) Zwischenquartieren und Fraßplätzen durch den Gebäudeabbruch des alten Wohnhauses (insb. Dachstuhl) für (vgl. Kap. 9 Tabelle 7):

- Braunes Langohr,
- Graues Langohr,
- Große Mausohr.

Möglicher Verlust von (potenziellen) Zwischen- und Winterquartieren in Spalten an der Gebäudeverkleidung und im Dachstuhl des alten Wohnhauses (vgl. Kap.9, Tabelle 7).

- Zwergfledermaus,
- Rauhaufledermaus,
- Mückenfledermaus.

**Tabelle 6: Prognose der artenschutzrechtlichen Betroffenheit Fledermäuse**

Mögliche Betroffenheit der Arten (Konflikte)	Artspezifisch wirksame Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- mögliche Tötung von Fledermäusen in Gebäudespalten und unter dem Dach beim Abbruch des Gebäudes sowie erhöhtes Tötungsrisiko durch störungsbedingtes Aufwachen in der Winterruhe	V 3 Bauzeitenregelung und Gebäudekontrolle zur Vermeidung der Tötung von geschützten Tieren  V10 Durchführen einer ökologischen Baubegleitung (öBB)
- dauerhafter Verlust von Spalten und Nischen am Gebäude und offenen Dachstühlen, dadurch Verlust von Fledermausquartieren	A <sub>CEF</sub> 4 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse
<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5</b>	
- <b>Tritt der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ ein?</b>  Nein (Eine Tötung von Individuen während des Winterschlafes [wenn die Tiere nicht mobil sind und zudem bereits durch Störungen getötet werden können] wird durch die Bauzeitenregelung gewährleistet.)	
- <b>Tritt der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der erheblichen „Störung“?</b>  nein	
- <b>Tritt der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein?</b>  nein (Für den Verlust von Fledermausquartieren werden am Nachbargebäude zeitlich vorgezogen Ersatzquartiere (A4) angeboten.)	

- **Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**  
nein

## 6 FFH-Vorprüfung

### 6.1 Methodik

Die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung ergibt sich aus den §§ 34 ff. BNatSchG. Demnach müssen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) untersucht werden.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmen bestehen bei Projekten,

- die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig sind und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3).

Können prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung, und des Schutzes der Zivilbevölkerung [...] geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Eine **Beeinträchtigung** liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraumes oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung erheblich sein und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Null-Variante ergibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „Jagdbergtunnel-Leutatal“ Rn. 27). Unerheblich sind ebenfalls Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Im Rahmen der Vorprüfung werden diejenigen Unterlagen und Angaben zusammengestellt, die eine Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes eintreten kann oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Das Gutachten basiert auf vorhandenen Daten und Unterlagen. Vertiefende faunistische und floristische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine überschlägige Erfassung der Habitatstrukturen vor Ort am 14.11.2013, der Biotoptypen am 07.08.2014 sowie eine Überprüfung der Strukturen im direkten Eingriffsbereich am 20.10.2020 anhand derer die potenzielle Lebensraumeignung für die prüfrelevanten Arten des FFH-Gebietes abgeleitet wird.

Grundlagen für die Prüfungen sind:

- die Anlage 1 (Gebiete mit Arten und Lebensraumtypen) des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG vom 06. Oktober 2015
- die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008
- <http://www.natura2000.rlp.de> (Standarddatenbogen, Gebietsbeschreibung des Natura 2000-Gebietes)
- <http://www.naturschutz.rlp.de> (LANIS: Daten der Biotopkartierung, u.a. Lebensraumtypen; Abfragen im Oktober 2020)
- ARTeFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Messtischblattabfrage (<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>)
- Geländebegehung und Untersuchung der Gebäude auf relevante Arten durch Biologen und Landschaftsplaner der Grontmij GmbH am 14. November 2013 sowie die Überprüfung der relevanten Strukturen durch Biologen der Sweco GmbH am 20.10.2020
- Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel über weitere Pläne und Projekte im Umfeld des Vorhabens (Herr Wagner, Verbandsgemeindeverwaltung am 06.01.2021 und Frau Ridder, UNB MYK am 05.01.2021)
- PETERSEN et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere
- SSYMANK et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007

Seit Juni 2018 liegt außerdem ein Bewirtschaftungsplan mit Aussagen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ vor.

## 6.2 Gebietsbeschreibung und Bewertung der Verträglichkeit

FFH-Gebiet DE 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“	
<b>Fläche (gesamt)</b>	16.273 ha
<b>Lebensraumtypen nach Anhang I mit EU-Code</b>  (gem. Anlage 1 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008)  * = prioritäre Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Natürliche eutrophe Seen 3150</li> <li>– Flüsse der planaren bis montanen Stufe 3260</li> <li>– Trockene europäische Heiden 4030</li> <li>– Subkontinentale peripannonische Gebüsche 40A0</li> <li>– Buchsbaumgebüsche 5110</li> <li>– *Lückige basophile Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) *6110</li> <li>– *Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>), mit Orchideenreichtum *6210</li> <li>– *Artenreiche Borstgrasrasen *6230</li> <li>– Pfeifengraswiesen 6410</li> <li>– Feuchte Hochstaudenfluren 6430</li> <li>– Magere Flachland-Mähwiesen 6510</li> <li>– Silikat-Schutthalden 8150</li> <li>– Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 8220</li> <li>– Pionierrasen auf silikatischen Felskuppen 8230</li> <li>– Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) 9110</li> <li>– Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 9130</li> <li>– Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Stellario-Carpinetum</i>) 9160</li> <li>– Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>) 9170</li> <li>– *Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) *9180</li> <li>– *Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald *91E0</li> </ul>
<b>Arten nach Anhang II</b>  (gem. Steckbrief zum FFH-Gebiet 5809-301 – Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel)  * = prioritäre Arten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)</li> <li>– <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)</li> <li>– <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)</li> <li>– <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge)</li> <li>– <i>Cottus gobio</i> (Groppe)</li> <li>– <i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)</li> <li>– *<i>Euplagia quadripunctata</i> (Spanische Flagge)</li> <li>– *<i>Austropotamobius torrentium</i> (Steinkrebs)</li> <li>– <i>Dicranum viride</i> (Grünes Besenmoos)</li> <li>– <i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnpfarn)</li> </ul>
<b>Erhaltungsziele</b>  (gem. Anlage 1 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008)	Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>– der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebsses,</li> <li>– von Laubwäldern,</li> <li>– von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichem Mager- und Pionierrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen,</li> </ul>

	– von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen
<b>Ableitung von Zielen und Maßnahmen im Ziel- und Maßnahmenraum im Offenland für den Lebensraumtypen 6510 – Flachland-Mähwiesen</b> gem. geltendem Bewirtschaftungsplan	
Z034- Z037 Maßnahmen: 3.1, 3.3, 3.7 / Zieltyp orange (Bedeutung hoch) Wo: Z036 O (südwestlich Monreal)	
<u>Begründung der Abgrenzung:</u> Zum Teil intensiv genutzte Grünlandbereiche in der Elzbachau.	
<u>Ziel:</u> Erhalt der wenigen vorhandenen artenreichen Flachland-Mähwiesen und vor allem Wiederherstellung des LRTs auf den intensiv genutzten Flächen.	
<u>Maßnahmenvorschläge:</u> • Fortsetzung der Grünlandbewirtschaftung auf bereits extensiv genutzten Flächen nach den Grundsätzen des Vertragsnaturschutzes. Mindestens einschürige Mahd frühestens ab 15. Juni, keine Düngung, alternativ extensive Beweidung frühestens ab 1. Juni, • Extensivierung der gesamten Auenwiesen.	
<b>Relevante Wirkfaktoren</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– temporäre, baubedingte Störungen (insb. visuell und akustisch)</li> <li>– Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet (betrifft intensiv genutztes Grünland)</li> <li>– Verlust eines Gebäudes mit offenen Dachstühlen (potenzielle Fledermausquartiere)</li> <li>– mögliche („betriebsbedingte“) Beunruhigung durch die Nutzung als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung (Schaffung von Wohnraum für bis zu zehn Kinder und Jugendliche)</li> </ul>	
<b>Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte</b>	
<p>Im Vorhabenbereich und im hier betreffenden FFH-Gebiet wird derzeit das Flurbereinigungsverfahren „Elztal 1“ durchgeführt, im Rahmen dessen ein Rad- und Wanderweg im Elztal angelegt bzw. ausgeschildert werden soll. Der Rad- und Wanderweg ist im Umfeld des geplanten Vorhabens bereits umgesetzt und führt über den ehemaligen Wirtschaftsweg direkt am Hof vorbei (siehe Abbildung 14). Die Bauleitplanung für die geplante Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wurde mit den Planungen des DLR (Flurbereinigungsverfahren) abgestimmt.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass die Wirkungen des Vorhabens zu Summationseffekten mit Wirkungen anderer Pläne und Projekte im FFH-Gebiet führen können, da die Schutzziele des FFH-Gebietes durch das betrachtete Vorhaben nicht berührt werden.</p>	
<b>Prognose möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben</b>	
<u>Lebensraumtypen (LRT):</u>	
<p>Eine Beeinträchtigung von LRT ist nicht zu erwarten, da das geplante Vorhaben gem. LANIS (Abfrage am 12.10.2020) außerhalb von LRT liegt.</p> <p>Der südlich des Hofes verlaufende Elzbach ist als Lebensraumtyp (<u>Mittelgebirgsbach, LRT 3260</u>) geschützt. Seine Ufer sind galerieartig von einem Auwaldstreifen (Schwarz-Erlen, Eschen, Weiden) gesäumt. Der Bach inkl. Uferzonen wird durch das Vorhaben nicht berührt und auch als Lebensraum nicht nachteilig verändert. Während der Bautätigkeit ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht</p>	

verunreinigt oder getrübt wird. Der Bach inkl. seiner Ufer ist großzügig als Bautabubereich während der Bautätigkeit vor Ort abzugrenzen. Die ggf. vorgesehene Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser (u.a. von Dach- und Hofflächen) führt nicht zu einer Beeinträchtigung des LRT.

Arten:

Eine Beeinträchtigung der Lebensräume der beiden relevanten Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus kann ausgeschlossen werden.

Das Große Mausohr bezieht als Winterquartier Höhlen oder Stollen. Wochenstubenkolonien befinden sich in großen trockenen und ungestörten Dachräumen oder Brücken und Scheunen. Größere Fledermausansammlungen oder gar Wochenstuben in den Gebäuden im Plangebiet können auf Basis der Gebäudeuntersuchung am 14.11.13 und der Überprüfung am 20.10.2020 weiterhin ausgeschlossen werden. Einzel- oder Männchenquartiere können sich hingegen in Gebäudespalten oder im Dachstuhl des Abbruch-Gebäudes befinden. Aufgrund der vor Ort vorgefundenen Tierspuren und Strukturen in bzw. an dem alten Wohngebäude kann ausgeschlossen werden, dass es sich um einen essenziellen Bestandteil des Lebensraums des Großen Mausohrs handelt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden kann. Jagdgebiete der Art befinden sich typischerweise in Wäldern. Gelegentlich werden auch kurze Wiesen bejagt, wobei der vorhabenbedingte verhältnismäßig kleinflächige Verlust von Grünland keine erhebliche Beeinträchtigung der großräumigen Jagdgebiete der Art verursacht.

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus und lebt in Kolonien, die einen Verbund aus mehreren Baumhöhlen nutzt. Günstige Jagdbiotope liegen z. B. entlang von Waldbächen. Im Plangebiet können der Elzbach und die Waldränder eine Verbundstruktur zwischen Jagdgebieten darstellen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da relevante Habitatstrukturen der Art nicht beeinträchtigt werden. Winterquartiere sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da die Bechsteinfledermaus unterirdische Höhlen und ggf. auch hohle Bäume besiedelt. Durch das geplante Vorhaben wird kein essenzieller Bestandteil ihres Lebensraumes betroffen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden kann.

Da sich im Plangebiet kein Wald mit Altbäumen bzw. Einzelbäume mit entsprechender Eignung befinden und diese nicht beansprucht werden, kann eine Beeinträchtigung von Hirschkäfern bzw. deren Lebensräume ausgeschlossen werden.

Die Fische Bachneunauge und Groppe sowie der Steinkrebs können potenziell im Elzbach vorkommen. Der Bach und seine Ufer werden durch das Vorhaben nicht beansprucht und baubedingte Beeinträchtigungen z. B. durch Stoffeinträge sind nicht zu erwarten (während der Bauphase ist die Ausweisung einer großzügigen Bautabufläche für den Bach inkl. Uferzone vorzusehen). Eine Beeinträchtigung des Lebensraums der drei relevanten Gewässerarten Bauneunauge, Groppe und Steinkrebs kann darum ausgeschlossen werden.

Es sind keine geeigneten Laichhabitats für die Gelbbauchunke (vegetationsarme, temporäre Kleingewässer) oder wertgebende Landhabitats (i.d.R. in Wäldern) im Eingriffsbereich vorhanden.

Die Spanische Flagge ist ein Wanderfalter, der eine Vielzahl von Biotopen im kleinräumigen Wechsel nutzt. Ein Habitatbestandteil der Art kann auch das Elzbachtal sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann aufgrund ihrer komplexen Lebensweise ausgeschlossen werden.

Auch Standorte der Pflanzenarten Prächtiger Hautfarn und Grünes Besenmoos können am Standort des Vorhabens (Haus- und Hofbereich sowie Weidefläche) ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmenvorschläge des geltenden Bewirtschaftungsplans für den Ziel- und Maßnahmenraum Z036 O fließen in die vorgeschlagenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.3 und 4.4) ein.

### **Fazit FFH-Vorprüfung**

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer Verschlechterung oder Störung der in den festgelegten Erhaltungszielen beschriebenen Schutzobjekte des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Durch das Vorhaben ist keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes zu erwarten.

Folgende Maßnahmen dienen der vorsorgenden Schadensbegrenzung und sind im Fachbeitrag Naturschutz weiter konkretisiert:

- Bauzeitenvorgabe für den Gebäudeabbruch (zur Vermeidung einer möglichen Tötung von Fledermäusen beim Gebäudeabbruch) sowie zeitlich vorgezogene Wiederherstellung von Zwischenquartieren z. B. am Nachbargebäude (Scheune) (Maßnahmen V 3 und ACEF 4),
- Großzügige Ausgrenzung des Elzbaches und seiner Uferzone während der Bauzeit zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen („Bautabuzone“) zum Schutz des Lebensraumtyps und des potenziellen Lebensraums maßgeblicher Arten (Maßnahme V 5).

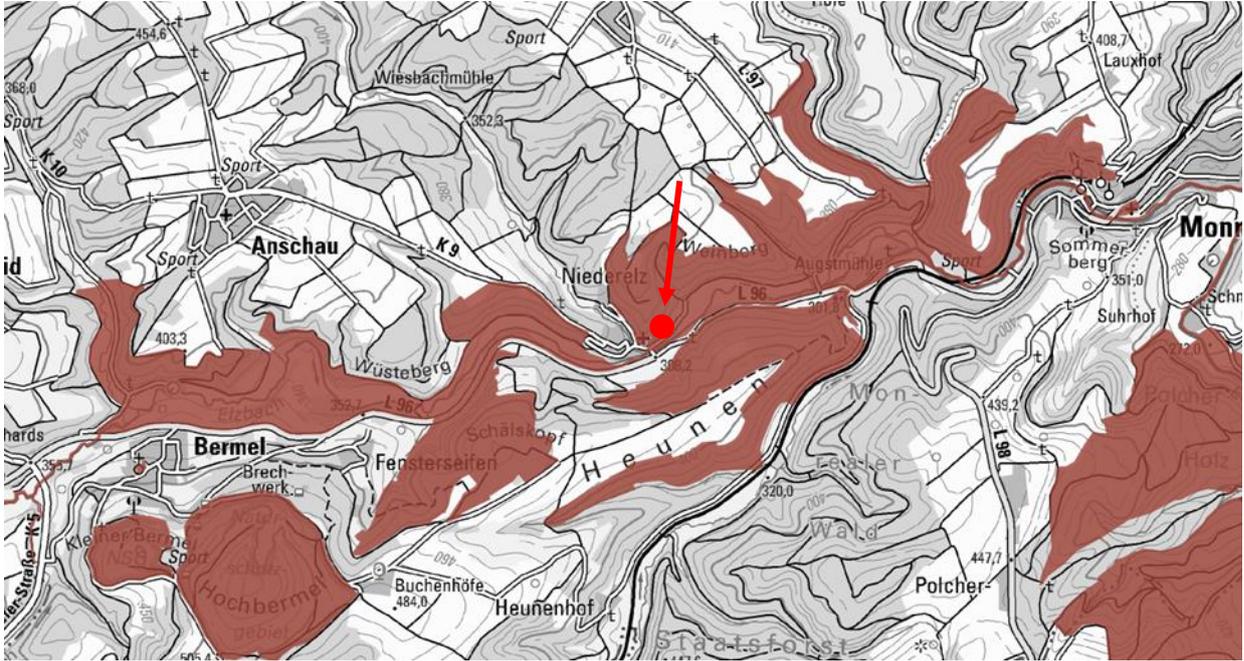


Abbildung 6: Ausschnitt des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und Lage des Plangebietes (roter Punkt) (Quelle: LANIS).



Abbildung 7: FFH-Lebensraumtyp Mittelgebirgsbach (LRT 3260) (Elzbach) südöstlich des Vorhabens (rot umrandete Fläche = Lage des Sondergebietes) (Quelle: LANIS).

## 7 Zusammenfassung/ Fazit

Die ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH (im Folgenden ISA GmbH genannt) plant in 56729 Weiler-Niederelz in der Weinbergstraße Nr. 1 den Bau eines heilpädagogisch-therapeutischen Bauernhofs mit Wohnraum für bis zu zehn Kinder und Jugendliche. Das Vorhaben umfasst insbesondere den Abriss und nahezu lagegleichen Neubau eines Wohnhauses sowie einer Reithalle inkl. Stallungen (Bewegungshalle zum Reiten und Spielen im Winter). Es soll ein Bebauungsplan mit der Festsetzung einer Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Zur Vorbereitung des hier vorliegenden Gutachtens wurde Ende 2013 eine Vorprüfung/Relevanzprüfung durchgeführt, die u.a. dazu diente den Untersuchungsumfang genauer abzustecken und die mögliche Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten zu ermitteln. Als relevante Artengruppen wurden die der Vögel und der Fledermäuse ermittelt.

Die Errichtung der geplanten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit Reithalle inkl. Stallung und weiteren Nebenanlagen kann zu Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen, die im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz ermittelt und bilanziert werden. Ergänzend zur Eingriffsregelung nach § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen, indem die Betroffenheit von europäischen Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (hier Fledermäuse) bewertet wird. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) nicht erwartet (vgl. Kap. 5.2). Da sich das Vorhaben innerhalb des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ befindet, wurde eine überschlägige Prüfung der Verträglichkeit durchgeführt. Die FFH-Vorprüfung (siehe Kap. 0) ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen verursacht werden, welche durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder gemindert werden:

- V 1 Gehölzschnitt/Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Entfernung des Krähennestes in den Nadelgehölzen nördlich des Wohnhauses
- V 3 Bauzeitenregelung und Gebäudekontrolle zur Vermeidung der Tötung von geschützten Tieren
- V 4 Bodenschutz während der Baumaßnahme und anschließende Rekultivierung
- V 5 Schutz angrenzender Biotopstrukturen (Bautabu-Bereiche)
- V 6 Eindämmung von Lichtemissionen
- V 7 Landschaftsangepasste Farbgestaltung der Gebäude
- V 8 Verhinderung einer optischen Riegelbildung im Bachtal
- V 9 Gestaltung der Entwässerungsmulde zum Elzbach
- V 10 Durchführen einer ökologischen Baubegleitung (öBB)

Die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sollen in den Bebauungsplan in die textlichen Festsetzungen als landespflegerische Festsetzungen oder als Hinweise aufgenommen und somit umfassend beachtet werden.

Trotz umfassender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden Eingriffe in den Boden (durch Versiegelung), in Lebensräume von Tieren (durch Gebäudeabbruch) und in das Landschaftsbild (durch Gehölzverlust) verursacht, die nach § 15 BNatSchG zu kompensieren sind.

Zur Kompensation der verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurden die folgenden Gestaltungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen (tw. vorgezogen) abgestimmt:

Gestaltungsmaßnahmen (auf privaten Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans):

- G 1 Pflanzung einer Baumreihe, abschnittsweise als Allee aus Laubbäumen
- G 2 Pflanzung von Obstbäumen oder Kopfweiden
- G 3 Pflanzung von Sträuchern
- G 4 Anlage und Pflege von privaten Wiesenflächen

Ausgleichsmaßnahmen:

- A 1 Anlage einer hochstämmigen Streuobstwiese
- A 2 Entwicklung einer extensiven Feuchtwiese/ feuchten Hochstaudenflur in der Elzbachau
- A 3 Umwandlung von Acker in Grünland auf der Hochfläche „Heunen“
- A<sub>CEF</sub> 4 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse
- A<sub>CEF</sub> 5 Schaffung von Ersatzbrutplätzen für Gebäudebrüter

Ein Teil der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die mit dem Bau, der Anlage und dem Betrieb der geplanten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Niederelz verbunden sind, können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden. Alle verbleibenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Nach der Umsetzung der oben aufgeführten landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbleibt kein weiterer Kompensationsbedarf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG treten nicht ein. Das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ wird nicht beeinträchtigt.

## 8 Abbildungen und Fotodokumentation



Abbildung 8: Biotoptypen (BT) des landesweiten Biotopkatalogs (rot umrandete Fläche = Lage des Vorhabens) (Quelle: LANIS).



Abbildung 9: FFH-Lebensraumtyp Mittelgebirgsbach (LRT 3260) (Elzbach) südöstlich des Plangebietes (rot umrandete Fläche = Lage der geplanten Gebäude) (Quelle: LANIS).



**Abbildung 10: Zufahrt zur Weinbergstraße mit Blick in Richtung Niederelz.**



**Abbildung 11: Blick von Niederelz kommend in die Elzbachau, links befindet sich das Plangebiet.**



**Abbildung 12: Scheune (Erhaltung; Blick von Westen), intensiv genutzte Weide und Nadelgehölze im Plangebiet (Grontmij, 2014).**



**Abbildung 13: Scheune im Vordergrund, vorhandenes Wohnhaus im Hintergrund.**



**Abbildung 14: Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgebauter Radweg in Richtung Elzbachtal.**



**Abbildung 15: Intensiv genutzte Mähwiese mit Reitplatz (Standort der geplanten Reithalle inkl. Stallungen); Blick aus Richtung Norden.**



**Abbildung 16: Intensiv beweidete, teilweise vernässte Fläche in der Elzbachau.**



**Abbildung 17: Verrottung in der Wiese (kleiner Wasserlauf entspringt in einer Quelle im Seitental, die im Biotopkataster erfasst ist) (GRONTMIJ 2014).**



**Abbildung 18: Nordwestlich angrenzender, durchgewachsener Niederwald (GRONTMIJ 2014).**



**Abbildung 19: Hangwald nordwestlich des Hofes, im Hintergrund das Hofgebäude (Grontmij 2014).**



**Abbildung 20: Dachstuhl des Wohngebäudes.**



**Abbildung 21: Fledermaus-Fraßspuren unter dem Dach (Schmetterlingsflügel) mit einzelnen Fledermaus-Kotkrümeln.**



**Abbildung 22: Krähennest in einem nördlich des Wohngebäudes vorhandenen Nadelgehölz.**

## 9 Artenlisten

Tabelle 7: Artenliste der zu erwartenden Anhang IV-Arten sowie der europäisch geschützten Brutvogelarten mit Prüfung der Betroffenheit

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	sonstige Erhebung	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt			EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
<b>Säugetiere: Fledermäuse</b>															
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	x		p	p	n	keine Quartiere im Eingriffsbereich, potenzielle Nahrungshabitate in angrenzenden Wäldern, keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben	(NG)	u	II,IV	.	§§	2	2	!
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x		v	v	v	pot. Zwischenquartiere und Fraßplätze am/in Gebäuden (Dachstuhl; dort wurden Kotkrümel und mögliche Fraßspuren der Art gefunden); durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar; potenzielle Nahrungshabitate am Waldrand werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt	(ZQ), (NG)	g	IV	.	§§	V	2	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x		v	p	n	keine Quartiere im Eingriffsbereich, potenzielle Nahrungshabitate in angrenzenden Wäldern und im Stall/Scheune; keine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch das Vorhaben	(NG)	g	IV	.	§§	*	1	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x		v	v	v	pot. Zwischenquartiere und Fraßplätze am/in Gebäuden (Dachstuhl; dort wurden Kotkrümel und mögliche Fraßspuren der Art gefunden); durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar; potenzielle Nahrungshabitate am Waldrand werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt	(ZQ), (NG)	s	IV	.	§§	2	2	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x		v	p	n	keine Quartiere im Eingriffsbereich, potenzielle Nahrungshabitate im Wald und Offenland; kleinflächiger Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	u	IV	.	§§	V	(neu)	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x		v	v	v	pot. Zwischenquartiere in Gebäuden (Dachstuhl; dort wurde Fledermauskot in geringer Menge gefunden, der wahrscheinlich dieser Art zuzuordnen ist); durch geeignete Maßnahmen ist der Eintritt von Verboten vermeidbar; potenzielle Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt	(ZQ), (NG)	u	II,IV	.	§§	V	2	!

n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen											
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	x			v	p	n	keine Quartiere im Eingriffsbereich, potenzielle Nahrungshabitate im Wald und Offenland; kleinflächiger Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	u	IV	.	§§	V	2	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x			v	v	v	pot. Zwischen- und Winterquartiere in Spalten an der Gebäudeverkleidung und im Dachstuhl (Dachstuhl: dort wurde Fledermauskot gefunden, der dieser Art zuzuordnen ist); durch geeignete Maßnahmen ist der Eintritt von Verboten vermeidbar; potenzielle Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt	(ZQ), (WQ), (NG)	g	IV	.	§§	D (neu)		-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x			v	v	v	pot. Zwischen- und Winterquartiere in Spalten an der Gebäudeverkleidung und im Dachstuhl (Dachstuhl: dort wurde Fledermauskot gefunden, der dieser Art zuzuordnen ist); durch geeignete Maßnahmen ist der Eintritt von Verboten vermeidbar; potenzielle Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt	(ZQ), (WQ), (NG)	u	IV	.	§§	*	2	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x			v	p	n	keine Quartiere im Eingriffsbereich, potenzielle Nahrungshabitate am Bachlauf, keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben	(NG)	g	IV	.	§§	*	3	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x			v	v	v	pot. Zwischen- und Winterquartiere in Spalten an der Gebäudeverkleidung und im Dachstuhl (Dachstuhl: dort wurde Fledermauskot gefunden, der dieser Art zuzuordnen ist); durch geeignete Maßnahmen ist der Eintritt von Verboten vermeidbar; potenzielle Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt	(ZQ), (WQ), (NG)	g	IV	.	§§	*	3	-
<b>Säugetiere: ohne Fledermäuse</b>																
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	x			v	p	n	potenziell geeignete Habitate in angrenzenden Gehölzen (Wald und Fichtenkultur), keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben	(b)	u	IV	.	§§	G	3	-
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	x			v	p	n	potenzielles Streifgebiet wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt	(SG)	s	II,IV	.	§§	2	0	-
Wildkatze	<i>Felis silvestris silvestris</i>	x			v	p	n	potenzielles Streifgebiet wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt	(SG)	u	IV	.	§§	3	4	!
<b>Vögel</b>																
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x			v	p	p	pot. Bruthabitat in Gehölzbeständen im Baufeld sowie in Gebäudenischen, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar	(BV)	g	.	-	§	*	*	!!
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x			v	p	p	pot. Brutplätze auf dem Hofgelände in Gebäudenischen (Scheune), durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar	(BV)	g	.	-	§	*	*	!

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen											
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x			v	p	n	kleinflächiger Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	gZV	§§	3	*	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat nördlich außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	s	.	-	§	3	2	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	x			v	p	n	keine geeigneten Bruthabitate im Wirkraum; kann als Durchzügler (Rastvogel) in der angrenzenden Nasswiese auftreten (keine Beeinträchtigung)	(FZ)	s	.	Brut	§§	1; w V	1	-
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	x			v	p	n	keine geeigneten Bruthabitate im Wirkraum (Durchzügler/ Wintergast)	(DZ)	?	.	-	§	nb; w*	k.A.	-
<b>Blaumeise</b>	<i>Parus caeruleus</i>	x			v	p	p	<b>pot. Brutplätze auf dem Hofgelände in Gebäudennischen und angrenzend an das Baufeld in Baumhöhlen, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	g	.	-	§	*	*	+,!!
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	.	Brut	§	2; w V	1	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	.	-	§	3	V	+
<b>Buchfink</b>	<i>Fringilla coelebs</i>	x			v	p	p	<b>pot. Brutvogel in Gehölzen im Baufeld und angrenzend, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	g	.	-	§	*	*	!
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in Höhlenbäumen außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	-	§	*	*	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in Hecken außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x			v	p	n	pot. Nahrungshabitat am Elzbach, pot. Brutplatz am Bachufer außerhalb des Plangebietes, keine Beeinträchtigung der Art	(NG)	u	.	VS G	§§	*	V	!
Elster	<i>Pica pica</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in Gehölzen außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	.	-	§	3	3	!
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	-	§	3	*	!
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in Höhlenbäumen außerhalb des Baufeldes (z. B. Bachufergehölz), kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	s	.	-	§	V	3	!
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	-	§	*	*	-

Art		Quelle			Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	?	.	Rast	§§	*	3	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Bachufergehölz außerhalb des Bau-feldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!!
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in Hecken außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+,!
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Bachufergehölz außerhalb des Bau-feldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	u	.	-	§	V	V	-
<b>Gebirgsstelze</b>	<i>Motacilla cinerea</i>	x			v	p	p	<b>pot. Brutplätze auf dem Hofgelände in Gebäudeni-schen (Scheune), durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	(BV)	g	.	-	§	*	*	+,!
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat angrenzender Gehölze außerhalb des Bau-feldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabi-taten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in Hecken und Waldrändern außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungs-habitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	V	*	!
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	x			v	p	n	pot. Nahrungshabitate außerhalb des Bau-feldes am Bach und im Grünland, keine Beeinträchtigung der Art	(NG)	g	.	gZV	§	*	*	!!
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Bachufergehölz außerhalb des Bau-feldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	V	*	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	.	VS G	§§	2	V	+,!
<b>Grünfink, Grünling</b>	<i>Carduelis chloris</i>	x			v	p	p	<b>pot. Brutvogel in Gehölzen im Bau-feld (Fichten) und angrenzend, durch geeignete Maßnahmen Ein-tritt von Verboten vermeidbar</b>	(BV)	g	.	-	§	*	*	!!
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald/ Gehölzen außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungs-habitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§§	*	*	+,!
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	x			v	p	n	pot. Nahrungshabitate im Wirkraum (Wald, Waldrand, Bachufergehölz), mögl. kleinflächiger Verlust von pot. Nahrungshabitaten am Waldrand nicht relevant	(NG)	g	.	-	§§	*	*	!
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	.	VS G	§	2	1	+

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen											
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in Fichtenkultur südwestlich des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x			v	p	p	pot. Brutplätze auf dem Hofgelände in Gebäudenischen, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar	(BV)	g	.	-	§	*	*	+,!!
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	x			v	p	p	pot. Brutplätze auf dem Hofgelände in Gebäudenischen, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar	(BV)	s	.	-	§	V	3	!!
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald/ Gehölzen außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!!
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	gZV	§	*	*	!!
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	?	.	-	§	nb	nb	+,!
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+,!
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	.	Rast	§§	2; w V	1	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Bachuferwald und Fichtenkultur außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	u	.	-	§	*	V	!
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald und Bachuferwald außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(BV)	g	.	-	§	*	*	+,!
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Bachufergehölz sowie dem Niederwald außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(BV)	g	.	-	§	V	*	+,!
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x			v	p	p	pot. Brutplätze auf dem Hofgelände in Gebäudenischen und angrenzend an das Baufeld in Baumhöhlen, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar	(BV)	g	.	-	§	*	*	+,!!
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum		?	.	VS G	§§	1	1	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum (Durchzügler)	(DZ)	?	.	VS G	§§	*; w *	k.A.	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	x			v	p	p	pot. Brutschmarotzer an Arten wie Rotkehlchen oder Bachstelze, die brütend in Gebäudenischen und Gehölzen im Baufeld sowie angrenzend auftreten können, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar	(BV)	u	.	-	§	V	V	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	x			v	p	n	pot. Nahrungshabitat im Luftraum im Plangebiet, keine Beeinträchtigung	(NG)	g	.	-	§	*	*	+

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen											
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x			v	p	n	Kein Horst in unmittelbarer Nähe bekannt, kleinflächiger Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§§	*	*	!!
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	x			v	p	n	Kein Nachweis von Nestern, kleinflächiger Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	s	.	-	§	3	3	+,!
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+,!!!
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Niederwald außerhalb des Plangebietes (aufgrund weniger alter Eichen eher unwahrscheinlich), keine erhebliche Beeinträchtigung	(NG)	g	.	VS G	§§	*	*	+,!!
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat angrenzender Gehölze außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+,!!
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	-	§	*	*	+
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	.	VS G	§	*	V	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	?	.	-	§	V	3	-
<b>Rabenkrähe</b>	<i>Corvus corone</i>	x			v	p	p	<b>pot. Bruthabitat in Gehölzen innerhalb Nadelgehölz (Nachweis Nest) nördlich des Bestandsgebäudes und außerhalb (Krähennester im Bachufergehölz) des Baufeldes durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	g	.	-	§	*	*	!!
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	?	.	gZV	§§	2	1	-
<b>Rauchschwalbe</b>	<i>Hirundo rustica</i>	x			v	v	n	<b>Brutplätze in der Scheune bekannt, keine Beeinträchtigung, da Scheunengebäude erhalten bleibt</b>	<b>BV</b>	s	.	-	§	3	3	!
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	gZV	§§	*	*	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	.	-	§	2	2	!
<b>Ringeltaube</b>	<i>Columba palumbus</i>	x			v	p	p	<b>pot. Brutvogel in Gehölzen im Baufeld und angrenzend, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	g	.	-	§	*	*	!!
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	-	§	*	*	!
<b>Rotkehlchen</b>	<i>Erithacus rubecula</i>	x			v	p	p	<b>pot. Brutvogel in Gebäudenischen und Gehölzen im Baufeld sowie angrenzend, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	g	.	-	§	*	*	+,!
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x			v	p	n	Kein Horst in unmittelbarer Nähe bekannt, kleinflächiger Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	u	.	VS G	§§	V	V	!!!
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	.	-	§§	*	V	!!
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in angrenzenden Wäldern, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	VS G	§§	*	*	!!

Art		Quelle			Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in angrenzenden Laubwäldern mit entsprechendem Alter, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	VS G	§§	*	*	+
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x			v	p	n	Horst in unmittelbarer Nähe bekannt, pot. Nahrungshabitate außerhalb des Baufeldes am Bach und in Nasswiesen nördlich des Plangebietes, keine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch mögliche temporäre Störungen zu erwarten	(NG)	g	.	VS G	§§	*	*	!
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald/ Gehölzen außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!
<b>Sommergoldhähnchen</b>	<i>Regulus ignicapilla</i>	x			v	p	p	<b>pot. Brutvogel in Fichten im Baufeld und in angrenzender Fichtenkultur, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	g	.	-	§	*	*	+,!!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	x			v	p	n	kleinflächiger Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§§	*	*	+,!
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	x			v	p	p	<b>pot. Brutvögel in Gebäudenischen sowie in Höhlenbäumen außerhalb des Baufeldes; durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	u	.	-	§	3	V	+,!
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat angrenzender Wälder und Gehölze, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	x			v	p	n	kleinflächiger Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten (Bachlauf) nicht relevant	(NG)	s	.	Ras t	§	*	3	!!
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald und Bachufergehölz außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+,!!
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	-	§	*	*	!!
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in Fichtenkultur südwestlich des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!!
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Niederwald, Wald und Bachufergehölz außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	3	*	+
<b>Türkentaube</b>	<i>Streptopelia decaocto</i>	x			v	p	p	<b>pot. Brutvögel in Gebäudenischen sowie in Höhlenbäumen außerhalb des Baufeldes; durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	g	.	-	§	*	*	+,!
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	x			v	p	p	<b>pot. Nachnutzer von ungenutzten Krähenestern (Nachweis Krähenest innerhalb Nadelgehölz nördlich des Bestandsgebäudes, Ausschluss der Nutzung des Krähenestes nach Erfassung); pot. Brutvogel angrenzender Gehölze; durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	g	.	-	§§	*	*	+,!

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen											
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat angrenzender Wälder und Gehölze, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	s	.	-	§§	2	2	+
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	.	VS G	§§	*	*	+,!
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Bachufergehölz und angrenzender Wälder außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum		?	.	gZV	§	V	3	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	x			v	p	n	kleinflächiger Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§§	*	*	+,!!
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald außerhalb des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	s	.	-	§	*	3	+
<b>Waldohreule</b>	<i>Asio otus</i>	x			v	p	p	<b>pot. Nachnutzer von ungenutzten Krähenestern (Nachweis Krähenest innerhalb Nadelgehölz nördlich des Bestandsgebäudes, Ausschluss der Nutzung des Krähenestes nach Erfassung) und pot. Brutvogel angrenzenden Gehölzen; durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar</b>	<b>(BV)</b>	g	.	-	§§	*	*	+,!
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum		u	.	Ras t	§	V	V	-
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	x	x		v	p	n	pot. Brut- und Nahrungshabitat am Elzbach außerhalb des Baufeldes, keine erhebliche Beeinträchtigung (eigene Beobachtung einer Wasseramsel am 14.11.2013)	(NG)	g	.	-	§	*	*	!
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald und Bachufergehölz außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	+
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum		g	.	VS G	§§	3	*	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	.	Brut	§§	2; w 3	1	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	.	VS G	§§	3	V	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	.	Brut	§	2; w *	1	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat in Fichtenkultur südwestlich des Plangebietes, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Bemerkung	Status im Wirkraum	Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum			Beeinträchtigung durch das Projekt	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen											
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x			v	p	p	pot. Brutvogel in Gebäudenischen und Gehölzen im Baufeld sowie angrenzend, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar	(BV)	g	.	-	§	*	*	+,!
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x			v	p	n	pot. Bruthabitat im Wald und Bachufergehölz außerhalb des Baufeldes, kleinflächiger Verlust von Nahungshabitaten nicht relevant	(NG)	g	.	-	§	*	*	!!
<b>Reptilien</b>																
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	IV	.	§§	V	3	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	IV	.	§§	3	3	-
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	IV	.	§§	2	1	(!)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	IV	.	§§	V	V	!
<b>Amphibien</b>																
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	IV	.	§§	3	3	-
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	II,IV	.	§§	2	2	!
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	II,IV	.	§§	V	2	!
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	u	IV	.	§§	3	2	-
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	s	IV	.	§§	V	3	!
Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	<i>Rana kl. esculenta</i>	x			n			keine geeigneten Habitate im Wirkraum	--	g	V	.	§	*	V	!
<b>Fische</b>																
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	x			v	p	p	potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Elzbach, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar	b	g	II	.	§	*	2	-
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	x			v	p	p	potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Elzbach, durch geeignete Maßnahmen Eintritt von Verboten vermeidbar	b	g	II	.	.	*	2	!! (V)

## Erläuterungen zur Tabelle

Nomenklatur der wissenschaftlichen sowie deutschen Artnamen gemäß der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. für alle Artgruppen außer der Vögel (BFN 2009 ff.; Ausnahme: Säugetiere sowie Reptilien nach BFN 2020; Meeresfische und -neunaugen THIEL et al. 2013; Libellen nach OTT et al. 2015, xylobionte Käfer nach GEISER 1998.). Die Nomenklatur der Vögel folgt der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 (GRÜNBERG et al. 2016) und wird durch die Nomenklatur Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013) ergänzt.

Relevanz für den Wirkraum	<b>n</b> <b>v</b> <b>p</b>	Art/potentielle Lebensräume nicht vorhanden Art/potentielle Lebensräume vorhanden Art/potentielle Lebensräume nicht auszuschließen	(Begründung s. Bemerkung)
Status im Wirkraum	BV NG DZ RV GJ W S Z b	Brutvogel Nahrungsgast Durchzügler Rastvogel Ganzjährig Wintervorkommen Sommerorkommen Zwischenquartier Bodenständiges Vorkommen	
Schutz, Gefährdung, Status im Wirkraum	--	keine weiteren Angaben zum Schutzstatus, Gefährdung und Status im Wirkraum aufgrund fehlender Habitataignung bzw. nicht gegebener Beeinträchtigung	
Erhaltungszustand (EHZ) der FFH-Anhang IV-Arten innerhalb der jeweiligen biogeografischen Region nach dem nationalen Bericht 2019	G U S ?	„günstiger“ Erhaltungszustand (=FV) „ungünstiger/ unzureichender“ Erhaltungszustand (=U1) „ungünstiger/ schlechter“ Erhaltungszustand (=U2) unklarer Erhaltungszustand	
Erhaltungszustand (EHZ) der Vogelarten in RLP gem. Vorgaben aus der Roten Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (SIMON et al.2015) (Kategorien wie oben G, U, S und ?)			
FFH VS		Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), * = prioritäre Art Art nach Anhang I oder Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL): I Anh.I Art des Anhangs I VSG Anh.I: VSG RP: Art des Anhangs I - Schutzgebiete in RP Brut Art.4(2): Brut RP: Zugvogelart gem. Art. 4(2) - VSG (Brut) in RP gZV sonst.Zugvogel RP: sonst. gefährdete Zugvogelart - Brutvorkommen Rast Art.4(2): Rast RP: Zugvogelart gem. Art. 4(2) - VSG (Rast) in RP	
Schutzstatus nach BNatSchG (§§)	§§ § (§) .	streng geschützt besonders geschützt nur wildlebende Populationen Art nicht besonders geschützt	
Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)	0 1 2 3 V R * G D I II nb k.A. w neu	ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Art der Vorwarnliste seltene Art, Art mit geografischer Restriktion ungefährdet Gefährdete unbekanntes Ausmaßes Daten defizitär/ unzureichend Vermehrungsgäste Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere nicht bewertet keine Angabe (in jeweiliger Roten Liste nicht aufgeführt) als ergänzende Angabe: Rote Liste wandernder Vogelarten nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)	
Verantwortlichkeit Rheinland-Pfalz (V RLP)	!!! !! ! (!) + ?	extrem hohe Verantwortung besonders hohe Verantwortung hohe Verantwortung Verantwortung für isolierte Vorposten besonders für RLP unsichere Einstufung	

## 10 Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de), Lebensräume u. Arten- Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Vogelarten (VS-RL).
- BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995). In Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & M. Veith: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Landau (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) Bd. 2: 615.618 (zugl. Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19).
- DESCHKA, C. (o.J.): Bau, Montage und Kontrolle von Fledermausbrettern. [http://naturschutzbund-ooe.at/tl\\_files/OOE-Homepage/PDF/bau\\_montage\\_fledermausbretter.pdf](http://naturschutzbund-ooe.at/tl_files/OOE-Homepage/PDF/bau_montage_fledermausbretter.pdf)
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2020). Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag. Stuttgart.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. et al. (2002): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag.
- GRONTMIJ GMBH (2013): Heilpädagogische Kinder- und Jugendstätte, Niederelz - FFH-Vorprüfung und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Stand Dezember 2013.
- GRONTMIJ GMBH (2014): Heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, Niederelz – Fachbeitrag Naturschutz. Stand September 2014.
- GRÜNWARD, A. & G. PREUSS (1987): Säugetiere (Mammalia). - S.13-19. - In: Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz (Stand 1984, mit wesentlichen Aktualisierungen 1987).
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- KOCKS CONSULT GMBH (2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet heilpädagogisch therapeutischer Bauernhof – Entwurfsfassung, Stand November 2020.
- KÜHNEL, K.D., GEIGER, A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), S. 259-288, Bundesamt für Naturschutz.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover – Filderstadt.
- LGB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2013): HÜK200 - Hydrogeologische Übersichtskarte. [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=9](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9). (Abfrage am 12.10.2020)

- LGB - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2013): Bodenfunktionsbewertung. <https://mapclient.lgb-rlp.de/> (Abfrage am 05.01.2021).
- LUWG – LANDESAMTES FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2011): Gewässerzustandsbericht 2010. Ökologische Bilanz zur Biologie, Chemie und Biodiversität der Fließgewässer und Seen, Stand Juni 2011.
- LUWG – LANDESAMTES FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2020): ARTeFAKT – Arten und Fakten, Messtischblattabfrage „5708 Kaisersesch“ vom 29. Oktober 2020 (<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>)
- LUWG – LANDESAMTES FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2012): PAULa-Vertragsnaturschutz – Streuobst. Stand Mai 2012.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF) (2020): Steckbrief zum FFH-Gebiet 5809-301 – Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel. <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH5809-301> (Abfrage 05.01.2021)
- NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2020): LANIS – Landschaftsinformationssystem; <http://map.naturschutz.rlp.de/>. (Abfrage Dezember 2020).
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in RheinlandPfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes der Deutschen Avifaunisten DDA (Hrsg.) – Mugler Druck-Service, Hohenstein-Ernsttal.
- WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2020): Geoportal Wasser; <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/> / (Abfrage am 12.10.2020).

### **Gesetze und Richtlinien**

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009.
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008.
- Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015.